

846 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 7. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zur Regelung der Verfahrenshilfe geändert werden (Verfahrenshilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung**

Der Artikel XXXIII des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 181/1967, wird aufgehoben.

Artikel II**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 121/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 zweiter Satz des § 31 treten an die Stelle des Wortes „einjährige“ das Wort „neunmonatige“ und an die Stelle des Wortes „zweijährige“ das Wort „achtzehnmonatige“.

2. Der Siebente Titel des Ersten Abschnitts des Ersten Teiles hat zu lauten:

„Siebenter Titel

Verfahrenshilfe

§ 63. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig

oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer ausländischen Partei darf die Verfahrenshilfe nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Auskunft des Bundesministers für Justiz einzuholen. Staatenlose stehen Inländern gleich.

Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

§ 64. Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit und ein spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Rechtsstreits

eingeleitetes Vollstreckungsverfahren die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung

- a) der Gerichtsgebühren, Ausfertigungskosten und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren;
- b) der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes;
- c) der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
- d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
- e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hätte;
- f) der notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind; die unter den Buchstaben b bis e und die unter diesem Buchstaben genannten Kosten, Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtet;

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;

3. sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts; dieser bedarf keiner Prozeßvollmacht, jedoch der Zustimmung der Partei zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder der Schließung eines Vergleiches;

4. sofern in einer Rechtssache, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich nicht geboten ist und der Partei auch ein Rechtsanwalt nicht beigegeben wird, die Klage bei einem Gericht außerhalb des Bezirksgerichtssprengels angebracht werden soll, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Recht, die Klage gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu Protokoll zu erklären und zu begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgericht übersendet, und daß von diesem für die Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbediensteter oder ein Rechtspraktikant als ihr Vertreter bestellt werde; deren Auswahl obliegt dem Vorsteher des Gerichtes.

Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der im Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und in welchem Ausmaß sie gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Z. 3 darf nur im vollen Ausmaß und nur zusammen mit einer vollen Begünstigung nach Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a gewährt werden.

Die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 treten, soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, mit dem Tag ein, an dem das Vermögensbekenntnis (§ 66) dem Gericht vorgelegt worden ist; wenn aber im Lauf des Rechtsstreits weitere Begünstigungen bewilligt werden, mit dem Tag der darauf bezüglichen Antragstellung.

§ 65. Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Befindet sich der Sitz des Prozeßgerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z. 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage zu Protokoll erklären.

Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hat stets das Prozeßgericht erster Instanz zu entscheiden, auch wenn sich die Notwendigkeit hierzu erst im Verfahren vor einer höheren Instanz ergibt. Der Beschluß über den Antrag darf dem Gegner frühestens mit der Klage zugestellt werden.

§ 66. In dem Antrag ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Verfahrenshilfe begehrt wird. Zugleich sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltungspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Hat das Gericht gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken, so hat es das Vermögensbekenntnis zu überprüfen. Hierbei kann es auch die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Der § 381 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 67. Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat es den Ausschluß der nach dem Sitz des Prozeßgerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschluß einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

§ 68. Die Verfahrenshilfe erlischt mit dem Tod der Partei. Das Prozeßgericht erster Instanz hat von Amts wegen oder auf Antrag — auch des bestellten Rechtsanwalts — die Verfahrenshilfe so weit für erloschen zu erklären, als Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei dies erfordern, oder die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Das Prozeßgericht erster Instanz hat von Amts wegen oder auf Antrag — auch des bestellten Rechtsanwalts — die Verfahrenshilfe so weit zu entziehen, als sich herausstellt, daß die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen sind. In diesem Fall hat die Partei die im § 64 Abs. 1 Z. 1 genannten Beträge, von deren Bestreitung sie einstweilen befreit gewesen ist, insoweit zu entrichten bzw. zu ersetzen und den ihr beigegebenen Rechtsanwalt nach dem Tarif zu entlohnen. Über den Entlohnungsanspruch hat das Gericht mit Beschluß zu entscheiden.

Im Zug eines in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verfahrens kann das Gericht die Parteien unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung eines neuen Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, von Belegen auffordern. Der § 381 ist sinngemäß anzuwenden.

Erklärt das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen oder entzieht es sie, so bleibt der bestellte Rechtsanwalt noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses berechtigt und verpflichtet, für die Partei zu handeln, soweit dies nötig ist, um sie vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Zustimmung des Beschlusses, womit das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzieht, an den Rechtsanwalt unterbricht den Lauf der Frist zur Beantwortung der Klage bzw. Erhebung von Rechtsmitteln gegen andere Entscheidungen des Gerichtes bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses. Mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

§ 69. Gegen denjenigen, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensbekenntnis (§ 66) die Verfahrenshilfe erschleicht, hat das Prozeßgericht erster Instanz eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Zehnfachen des im § 220 Abs. 1 genannten Ausmaßes zu verhängen. Derjenige, gegen den eine solche Mutwillensstrafe rechtskräftig verhängt worden ist, schuldet überdies — vorbehaltlich der Nachzahlungspflicht der Partei (§ 68 Abs. 2) — die Gerichtsgebühren in zweifacher Höhe. Schließlich hat das Prozeßgericht den Sachverhalt in jedem Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

§ 70. Die im § 64 Abs. 1 Z. 1 genannten Beträge, von deren Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, sind unmittelbar beim Gegner

einzuheben, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat. Das Gericht hat auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und wie weit der Gegner zum Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z. 1 genannten Beträge verpflichtet ist. Ist der Gegner der Partei zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt der Partei nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden.

§ 71. Die die Verfahrenshilfe genießende Partei ist mit Beschluß zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen ist und die noch nicht berichtigt sind, wie ebenso zur tarifmäßigen Entlohnung des ihr beigegebenen Rechtsanwalts, soweit und sobald sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

In dem Beschluß über die Nachzahlung ist der Partei zunächst der Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z. 1 Buchstaben b bis f genannten Beträge aufzuerlegen, dann die Leistung der Entlohnung des Rechtsanwalts unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer Höhe und endlich die Entrichtung der im § 64 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a genannten Beträge; dieser Beschluß ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar.

§ 72. Die nach diesem Titel ergehenden Beschlüsse sind ohne mündliche Verhandlung zu fassen, sofern das Prozeßgericht eine solche nicht zur Erörterung ihm erheblich scheinender Tatsachen für erforderlich hält.

Gegen die nach diesem Titel ergehenden Beschlüsse steht auch dem Gegner der Rekurs zu. Sein Recht, einen Antrag nach § 68 Abs. 1 oder 2 zu stellen, bleibt ihm vorbehalten.

Einer Vertretung durch Rechtsanwälte bedürfen die Parteien bei den nach diesem Titel bei Gericht vorzunehmenden Handlungen auch im Anwaltsprozeß nicht. Rekurse gegen Beschlüsse über die Verfahrenshilfe können auch bei Gerichtshöfen mündlich zu Protokoll erklärt werden.

§ 73. Weder der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe noch ein anderer nach diesem Titel zulässiger Antrag berechtigt die Parteien, die Einlassung in den Rechtsstreit oder die Fortsetzung der Verhandlung zu verweigern oder die Erstreckung von Fristen oder die Verlegung von Tagsatzungen zu begehren.

Hat die beklagte Partei im Anwaltsprozeß vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Ver-

fahrenshilfe einschließlich der Begebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, womit der Rechtsanwalt bestellt wird, bzw. mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, womit die Begebung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.“

3. Der Abs. 3 des § 464 hat zu lauten:

„Hat eine die Verfahrenshilfe genießende oder beantragende Partei innerhalb dieser Frist die Begebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwalts und einer schriftlichen Urteilsausfertigung an ihn; der Bescheid ist durch das Gericht zuzustellen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Rechtsanwalts abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.“

4. Der Abs. 1 des § 522 hat zu lauten:

„Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.“

5. Der Abs. 1 erster Satz des § 528 hat zu lauten:

„Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz,

1. durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt worden ist,
 2. über den Kostenpunkt,
 3. über die Verfahrenshilfe,
 4. über Gebühren der Sachverständigen,
 5. über einen Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 2000 S nicht übersteigt sowie
 6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z. 4 JN)
- sind unzulässig.“

Artikel III

Änderung der Strafprozeßordnung 1960

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch die Strafprozeßnovelle 1972, BGBl. Nr. 143, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 41 haben zu lauten:

„(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinn ist besonders die Begebung eines Verteidigers zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel erforderlich. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein solcher Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren.“

(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat. Dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, wenn die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben worden ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.“

2. Die §§ 42 und 43 haben zu lauten:

„§ 42. (1) Hat das Gericht die Begebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle.“

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsteher des Gerichtes auch bei Gericht tätige, zum Richteramt befähigte Personen mit ihrer Zustimmung zu Verteidigern bestellen.

§ 43. Mehreren gleichzeitig Beschuldigten (Angeklagten) kann ein gemeinschaftlicher Verteidiger beigegeben werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten (Angeklagten) oder des Verteidigers und selbst von Amts wegen für die abgesonderte Vertretung der Beschuldigten (Angeklagten) Sorge zu tragen, bei denen sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.“

3. Im Abs. 1 des § 45 a treten an die Stelle des Wortes „einjährige“ das Wort „neunmonatige“ und an die Stelle des Wortes „zweijährige“ das Wort „achtzehnmonatige“.

846 der Beilagen

5

4. Im Abs. 1 des § 220 haben die letzten beiden Sätze zu lauten:

„Falls er noch keinen Verteidiger hat, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Beizehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren. Wählt weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch nicht nach § 41 Abs. 2 ein Verteidiger beigegeben, so ist ihm sofort nach § 41 Abs. 3 ein Verteidiger beigegeben.“

5. Im Abs. 2 des § 236 hat der zweite Satz zu lauten:

„Kommt der Angeklagte einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann ihm auch von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben werden.“

6. Der Abs. 4 des § 286 hat zu lauten:

„(4) Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht, so ist ihm, wenn er noch keinen Verteidiger hat, von Amts wegen ein Rechtsanwalt als Verteidiger beigegeben. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Angeklagten nach dieser Gesetzesstelle ein Rechtsanwalt als Verteidiger beigegeben.“

7. Der § 348 hat zu lauten:

„§ 348. Für den Gerichtstag beim Obersten Gerichtshof ist dem Angeklagten, wenn er keinen Verteidiger hat, ohne Rücksicht auf Art und Höhe der für die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, angedrohten Strafe, ein Rechtsanwalt als Verteidiger beigegeben (§ 286 Abs. 4).“

8. Im Abs. 2 des § 393 treten an die Stelle des Wortes „Armenvertreter“ die Wörter „ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2“.

9. Im § 394 treten an die Stelle der Wörter „vom Gerichte bestellt“ die Wörter „von Amts wegen beigegeben“.

10. Die Z. 8 des § 452 hat zu lauten:

„8. Der § 41 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

11. In der Z. 2 des § 488 treten an die Stelle der Wörter „der Bestellung eines Armenvertreters“ die Wörter „der Beizehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2“.

Artikel IV

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 38 hat die Einleitung zu lauten:

„Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960 vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden.“

Artikel V

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 459/1969 und der Kundmachung BGBl. Nr. 192/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 14 wird das Wort „Armenrecht“ durch das Wort „Verfahrenshilfe“ ersetzt.

2. Der Abs. 3 des § 26 hat zu lauten:

„(3) Hat die Partei innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (§ 61), so beginnt für sie die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Der Bescheid ist durch den Verwaltungsgerichtshof zuzustellen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei.“

3. Der § 61 und die dazugehörige Überschrift haben zu lauten:

„Verfahrenshilfe

§ 61. (1) Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, daß der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach den §§ 45 und 46 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(2) Hat der Verwaltungsgerichtshof die Verfahrenshilfe bewilligt (§ 14), so hat er den Ausschuß der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.“

4. Die Überschrift des § 69 hat zu lauten:

Verfahrenshilfe“.

5. Im § 69 werden die Wörter „des Armenrechtes“ durch die Wörter „der Verfahrenshilfe“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1968, wird wie folgt geändert:

Der § 79 hat zu lauten:

„§ 79. Die in den §§ 76 bis 78 vorgesehenen Leistungen sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.“

Artikel VII

Ersetzung von Begriffen

(1) Soweit in anderen Bundesgesetzen oder in Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 3 werden die in anderen Rechtsvorschriften vorkommenden Begriffe wie folgt ersetzt:

„Armenrecht“	durch „Verfahrenshilfe“,
„arme Partei“	durch „Verfahrenshilfe genießende Partei“,
„Armenrechtszeugnis“	durch „Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe“,
„Armenanwalt“	durch „Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe“,
„Armenvertreter“	durch „Vertreter zur Verfahrenshilfe“.

(3) Soweit die nach Abs. 2 zu ersetzenden Begriffe in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorkommen, sind sie im neuen Sinn zu verstehen.

Artikel VIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die folgenden Vorschriften ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Inneren und der Finanzen im Einvernehmen

mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 23. Mai 1897, RGBl. Nr. 130, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes,

2. die Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und mit dem Bundesminister für Finanzen vom 31. Juli 1933, BGBl. Nr. 351, über eine Änderung der Verordnung vom 23. Mai 1897, RGBl. Nr. 130,

3. die §§ 188 bis 195 samt der Überschrift „Armenrecht“ der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 43/1973.

§ 2. Benötigt eine Partei zur Erlangung der Verfahrenshilfe oder einer ihr entsprechenden Begünstigung im Ausland ein behördliches Zeugnis über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, so hat der Bürgermeister des Ortes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat, ein Zeugnis über die im § 66 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes angeführten Tatsachen auszustellen.

§ 3. (1) Die Bestimmungen der ZPO in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes über die Verfahrenshilfe gelten sinngemäß für das Verfahren außer Streitsachen.

(2) Soweit das Gerichtsgebühren- und Einbringungsrecht Vorschriften über die Verfahrenshilfe enthält, die von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen, bleiben sie, vorbehaltlich des Art. VII, unberührt.

§ 4. Hat eine Partei vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bewilligung des Armenrechtes beantragt, ist aber in diesem Zeitpunkt darüber noch nicht rechtskräftig entschieden, so ist das von ihr vorgelegte Armenrechtszeugnis als Vermögensbekenntnis nach § 66 ZPO in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes anzusehen.

§ 5. Mit der Vollziehung

1. der Art. I bis IV und VIII §§ 1, 3 und 4 ist der Bundesminister für Justiz,

2. des Art. VIII § 2 ist der Bundesminister für Inneres und

3. der Art. V, VI und VII ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A

ALLGEMEINER TEIL

I

Vorbemerkungen

Es gehört zum Wesen des Rechtsstaates, jedem, die Durchsetzung seiner Rechtsansprüche ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen; der Mangel an finanziellen Mitteln darf kein Hindernis sein, im Bedarfsfall die staatliche Rechtspflege in Anspruch zu nehmen. Hierzu dient derzeit die Einrichtung des sogenannten Armenrechts.

Die in der österreichischen Bundesverfassung verankerte Gleichheit aller Staatsbürger trifft freilich keine Feststellung über die natürliche Stellung („status naturalis“) des Menschen. Die sich aus diesem Status ergebenden Unterschiede der Menschen werden vielmehr vorausgesetzt. Die demokratischen Rechtsordnungen setzen aber auch diejenigen Ungleichheiten der Menschen voraus, die sich aus der sozialen Stellung des einzelnen ergeben; dazu gehören besonders die aus dem Vermögen herrührenden Ungleichheiten. Dort, wo es um die natürliche Stellung des Menschen geht, hat der Gedanke der Gleichheit bestehende Tatsachen hinzunehmen. Dort aber, wo es um die wirtschaftliche und soziale Stellung des Menschen geht, wird der Gleichheitssatz wirksam, indem er in diese Stellung zum Wohl der Schwächeren und im Dienst des Rechtsstaates und der Rechtspflege eingreift. Grundsätzlich soll daher jedem Staatsbürger dort, wo es der Gesetzgeber für richtig hält, die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Stellung in der Gesellschaft so zu gestalten, daß sie der anderen gleich- oder nahekommt (vgl. *Erman*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte 62). Diese „Chancengleichheit“ gilt auch für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

Auch die im Verfassungsrang stehende Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK), der Österreich seit dem

Jahr 1958 angehört, gibt jedermann den verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Genuß der in dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauungen, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen oder Geburt (Art. 14 MRK). Der Art. 6 Abs. 1 MRK gibt jedermann den verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß seine Sache — sei es eine Zivil- oder Strafsache — in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem auf Gesetz beruhenden unabhängigen und unparteiischen Gericht entschieden werde.

Mit Beziehung auf das, was oben steht, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren mit einer Neugestaltung der unter der Bezeichnung „Armenrecht“ zusammenfassenden Rechtseinrichtung befaßt. Ein besonderer Anlaß dafür war die Entschließung des Bundesrats vom 20. Juni 1968, Nr. 30, wonach „die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts nach der geltenden Rechtslage nicht mehr den gegenwärtigen sozialen Auffassungen entsprechen“.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 1972 (kundgemacht im BGBl. Nr. 42 und 43/1973) einige Gesetzesbestimmungen über das Armenrecht, nämlich die §§ 66 Abs. 2 und § 67 Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie den § 16 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO) als verfassungswidrig und einige auf Verordnungsstufe stehende Rechtsvorschriften als gesetzwidrig aufgehoben. Da diese Vorschriften mit dem 30. November bzw. 31. Mai 1973 außer Kraft treten bzw. außer Kraft getreten sind, war es somit erforderlich, die aufgehobenen Bestimmungen zu ersetzen, und wünschenswert, gleichzeitig die Arbeiten zur Neugestaltung des Armenrechts damit zu verbinden.

Das entworfene Bundesgesetz will sohin durch seine umfassende Regelung für das gerichtliche Zivil- und Strafverfahren ebenso wie für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwal-

tungsgerichtshof und im Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950) eine Verbesserung des bisherigen Rechtsschutzes erreichen. Dabei erfüllt es auch die Zielsetzung der Regierungserklärung vom 5. November 1971, in der die „Verbesserung von Rechtsberatung und Rechtsbeistand für den wirtschaftlich Schwachen“ in Aussicht gestellt worden ist.

II

Geschichtlicher Rückblick

Das prozessuale Armenrecht geht auf das Recht der römischen Kaiserzeit zurück, beruhte aber hier noch im wesentlichen auf kaiserlichen Gnadenakten. Erst das kanonische Recht gewährte als Recht die Gebührenfreiheit und einen Armenvertreter. Im deutschen Reichsrecht wurde die Stundung der Gebühren und der Vertreterkosten gewährt, bis der Arme aus dem Prozeß oder sonstwie zu Vermögen gekommen war. Dies blieb auch der Standpunkt des gemeinen Rechtes, während die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 das Armenrecht überhaupt nicht erwähnte. Während das deutsche Reichsrecht im wesentlichen denjenigen als arm betrachtete, der die Prozeßkosten und Gebühren nicht aufzubringen imstande war, und während das frühere österreichische Recht noch etwas engherziger nur denjenigen als arm gelten ließ, der, aus welcher Quelle immer, kein größeres Einkommen als den ortsüblichen gemeinen Tagelohn bezog, hat die ZPO in Anlehnung an die frühere deutsche ZPO schon denjenigen als arm erklärt, der die Kosten der Prozeßführung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen notdürftigen Unterhalts nicht zu bestreiten vermochte (s. Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes² I 170 f.).

III

Bedürfnis nach Neuordnung

Schon in der Zwischenkriegszeit war der Ruf nach einer Erneuerung des Armenrechts laut geworden (vgl. etwa Braßloff, Reformen und Reformvorschläge auf dem Gebiet des Privatrechts und des Zivilprozeßrechtes, Wien 1936, 56 ff.). In jüngerer Zeit haben sich der Österreichische Arbeiterkammertag am 17. März 1971 auf seiner Tagung zum Thema „Sind vor dem Gesetz wirklich alle gleich?“, der Österreichische Anwaltstag am 26. April 1971, Machacek, Recht der Arbeit 1971, 100 und Kuderna, Recht der Arbeit 1972, 142 mit Reformgedanken beschäftigt. Auch in den Gesprächen um den „Ombudsman“ sind Wünsche bezüglich des Armenrechts erhoben worden (Khol, Ein Ombudsman für Österreich, JBl. 1971, 63).

Dabei ist folgendes Wesentliches aufgezeigt worden:

Das geltende Recht schaffe drei Kategorien von Prozeßparteien (Machacek a. a. O.), und zwar

1. die Kapitalkräftigen, für die Prozeßkosten keine Rolle spielten — die Reichen,

2. die Unbemittelten, die im wahren Sinn des Wortes als arm zu bezeichnen seien — die Armen, und

3. die große Anzahl derjenigen Staatsbürger, die im eigentlichen Sinn weder als arm noch als reich angesehen werden könnten, die jedoch nicht in den Genuß des Armenrechts gelangten, obwohl gerade sie durch die Prozeßaufwendungen belastet würden und für sie eine Prozeßweghinderung entscheidend sei. Sie seien zu reich für das Armenrecht und zu arm für die Beschreitung des Rechtswegs.

Von allen aber ist auch darauf hingewiesen worden, daß der Begriff der Armut einen inhaltlichen Wandel erfahren habe. Der Begriff „Armenrecht“ wird als nicht mehr zeitgemäß und als diskriminierend empfunden.

„Arm zu sein, bedeutet in der Frühzeit der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung etwas anderes als etwa in der schweren Arbeitslosenkrise, wieder etwas anderes in der Zeit der modernen Industriegesellschaft, deren Korrelat eine entwickelte Sozialpolitik ist“ (Regierungserklärung vom 5. November 1971).

Von den Wünschen auf Neugestaltung ist auch die Änderung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 23. Mai 1897, RGBl. Nr. 130, in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1933, BGBl. Nr. 351, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechts erfaßt worden.

IV

Rechtsvergleichung

In der Bundesrepublik Deutschland ist im Zivilverfahren die Rechtslage sehr ähnlich der in Österreich. Voraussetzung für die Gewährung des Armenrechts ist, daß die Partei arm ist; das ist der Fall, wenn sie außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Zum Nachweis der Armut ist ein Armutszeugnis notwendig. Es wird nach Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamts von der Gemeindebehörde ausgestellt. Das Gericht ist jedoch an dieses Zeugnis nicht gebunden. Der beabsichtigte Prozeß muß

hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Das Gericht prüft Schlüssigkeit und Begründetheit der Klage oder des Rechtsmittels oder der Verteidigung. Das sogenannte Teilarmenrecht ist bekannt. Wirkung der Gewährung des Armenrechts ist die einstweilige Befreiung von den Gerichtsgebühren und Auslagen. Dieses Recht schließt die vorläufige unentgeltliche Beiordnung eines Armenanwalts im Anwaltsprozeß in sich.

Das Strafverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland kennt die Einrichtung des „Armenverteidigers“ an sich nicht. Hat ein Beschuldigter keinen Wahlverteidiger, so ist ihm aber von amtswegen in den im § 140 I dStPO angeführten Fällen stets, in anderen Fällen dann von amtswegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann (§ 140 II dStPO). Für die Entlohnung eines solchen Verteidigers gilt folgendes: Wird der Beschuldigte nicht verurteilt, so fallen u. a. die Verteidigungskosten der Staatskasse zur Last; ein verurteilter Beschuldigter hat grundsätzlich auch diese Kosten zu tragen. Da der gerichtlich bestellte Verteidiger gegen die Staatskasse nur einen Anspruch auf Entlohnung nach den Mindestsätzen des Gebührenrahmens hat, kann er vom Vertretenen unter Einrechnung des von der Staatskasse Erhaltenen Gebühren wie ein gewählter Verteidiger begehren. Die Pflicht des Beschuldigten, die Verteidigerkosten zu zahlen, entfällt aber, wenn das Gericht feststellt, daß der Beschuldigte nicht ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts Zahlung leisten kann.

In der Schweiz (Kanton Zürich) ist im Zivilverfahren Voraussetzung die Mittellosigkeit des Antragstellers, d. h. wenn er nicht in der Lage ist, neben dem Lebensunterhalt für sich und die Seinen auch die Prozeßkosten aufzubringen, es sei denn, der Prozeß erscheint offensichtlich aussichtslos oder mutwillig (nach der Rechtsprechung wird der Begriff des Lebensunterhalts im Sinn des notwendigen Unterhalts ausgelegt).

Für den Nachweis der Bedürftigkeit des Gesuchstellers sind keine bestimmten Beweismittel vorgeschrieben, meist wird der Nachweis durch ein „Mittellosigkeitszeugnis“ der Gemeindegemeindekanzlei des Wohnorts des Gesuchstellers erbracht. Die Gewährung der unentgeltlichen Prozeßführung umfaßt die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Gerichtskosten unter Leistung von Kautionen und Barvorschüssen. Zeugen und Sachverständige sind in diesem Fall von der Gerichtskasse zu entschädigen. Mit der Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung ist nicht zwingend die Bestellung eines Rechtsbeistandes

verbunden. Dies hängt von der „Beistandsbedürftigkeit der Partei“ ab. Nach der Gerichtspraxis wird auch ein Teilarmenrecht gewährt; niemandem soll die unentgeltliche Prozeßführung in weiterem Umfang gewährt werden, als sie nötig ist, um dem Gesuchsteller die Prozeßführung zu ermöglichen. Die unentgeltliche Prozeßführung befreit nur vorläufig von der Zahlung des Prozeßaufwandes; die begünstigte Partei ist zur Nachzahlung der ihr einstweilen erlassenen Beträge verpflichtet, wenn sie durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderem Weg zu Vermögen kommt.

Im Strafverfahren besteht ohne Rücksicht auf das Vermögen Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung des Beschuldigten oder Angeklagten durch einen Rechtsanwalt und auf Befreiung von Gerichtskosten nur durch eine Art Uneinbringlichkeitserklärung (die unentgeltliche Verteidigung jedoch zwingend in den Fällen des § 11 der Schweizer Strafprozeßordnung, unter anderem im Verfahren vor Geschworenengerichten und bei Androhung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr). Den amtlichen Verteidiger bestellt im Geschworenengerichtsverfahren der Präsident der Anklagekammer, im bezirksgerichtlichen Verfahren der Gerichtspräsident. Diese Gerichtsstellen bezeichnen auch den amtlichen Verteidiger dem Namen nach. Die Kosten eines officiosen Strafverfahrens trägt im Fall der Einstellung oder des Freispruchs grundsätzlich die Staatskasse. Sie können jedoch dem Angeklagten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht hat. Gleiches gilt für den Anzeiger, wenn die Anzeige auf solche Art zustande gekommen ist.

In Frankreich ist die Verfahrenshilfe im Zivilverfahren an eine bestimmte Vermögenslage gebunden. Sie befreit von der Zahlung aller Gerichtskosten sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Die Beistellung eines Anwalts ist vorgesehen. Ein Teilarmenrecht ist bekannt.

Eine Verfahrenshilfe im Strafverfahren besteht nicht.

In Großbritannien ist die Hilfe im Zivilverfahren nicht nur auf gerichtliche Verfahren beschränkt; sie wird nicht nur Armen im engeren Sinn, sondern auch Personen mit beschränkten Mitteln gewährt, die aber zu den Kosten herangezogen werden können. Der Antrag auf Gewährung von „legal aid“ wird abgewiesen, wenn der Antragsteller im Verfahren nur einen geringfügigen Betrag erhalte, wenn die Rechtsverfolgung leichtfertig, unvernünftig oder bössartig ist oder die Kosten in keinem Verhältnis zu der Höhe des Anspruchs ständen. Allgemein

sind ausgeschlossen Ansprüche wegen Beleidigung, Bruches des Eheversprechens, Verführung Minderjähriger, Verleitung, den Ehegatten zu verlassen oder von ihm getrennt zu leben, in Wahlangelegenheiten und auch im Verfahren betreffend die Ausführung richterlicher Anordnungen. Die Bewilligung von legal aid hängt ferner von den Vermögensverhältnissen des Antragstellers ab, wobei sein Einkommen und sein Vermögen gesondert geprüft werden. Außer der rechtlichen Hilfe im Prozeß gewährt das Gesetz bedürftigen Personen über 16 Jahre die Möglichkeit, für Fragen des englischen Rechtes Auskunft und Rat außerhalb des Prozesses zu erlangen, wenn sie öffentliche Armenunterstützung beziehen.

Im Strafverfahren bestimmt der Richter, ob jemandem Verfahrenshilfe gewährt wird. In Mordsachen ist dies immer der Fall, sonst wenn die Schwere der Tat oder besondere Umstände dafür sprechen. Ist sie erteilt, so kann sich der Angeklagte einen zur Vertretung bereiten Anwalt wählen. Der Antrag kann auch im Fall der Verhaftung oder bei gerichtlicher Vorladung zur verantwortlichen Vernehmung gestellt werden.

In Schweden hat im allgemeinen Zivilverfahren jede Person Anspruch auf öffentliche Rechtshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten, wenn ein Bedürfnis nach wirtschaftlicher Unterstützung besteht. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Sache bei einem allgemeinen Gericht, bei einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsstelle behandelt oder einem Schiedsgericht unterbreitet wird. Die öffentliche Rechtshilfe schließt auch einen allgemeinen Beratungsdienst in sich. Bestimmte Beschränkungen liegen vor: so etwa wird anderen juristischen Personen als dem Nachlaß keine öffentliche Rechtshilfe gewährt. In Angelegenheiten, die mit der Berufsausübung verbunden sind, wird öffentliche Rechtshilfe nur ausnahmsweise gewährt. Weitere Einschränkungen bestehen für im Ausland lebende Personen sowie für Einkommensteuererklärungen und ähnliche Angelegenheiten. Darüber hinaus ist Rechtshilfe ausgeschlossen, wenn das Einkommen das Achtfache des Grundbetrags gemäß dem Nationalversicherungsgesetz übersteigt. Der Empfänger der öffentlichen Rechtshilfe wird zu einem bestimmten Kostenbeitrag verhalten, der von seiner Zahlungsfähigkeit abhängt. Der Beitrag wird vor allem, nach bestimmten Richtlinien — ausgehend vom jährlichen Einkommen und den Unterhaltspflichten — berechnet. Die öffentliche Rechtshilfe umfaßt auch die Zahlung des Honorars eines Rechtsbeistandes und die Kosten des Erscheinens vor einem Gericht oder einer anderen Behörde.

Im Strafverfahren wird ein öffentlicher Verteidiger bestellt, wenn eine Notwendigkeit hierzu

vorliegt. Darüber hinaus soll öffentliche Rechtshilfe geleistet werden, wenn das jährliche Einkommen der angeklagten Person nicht das Dreifache des Grundbetrags nach dem Nationalversicherungsgesetz übersteigt. Die Wohltaten dieser Art der öffentlichen Rechtshilfe schließen die Zahlung aus öffentlichen Mitteln für die Kosten des Erscheinens vor einem Gericht und für bestimmte Kosten von Nachforschungen in sich. Kein Kostenbeitrag soll gezahlt werden, wenn öffentliche Rechtshilfe einer angeklagten Person in einer Strafsache gewährt wird. Wird der Angeklagte für schuldig befunden, so kann er aber verpflichtet werden, dem Staat die Kosten zu ersetzen, wenn dies mit Rücksicht auf das von ihm begangene Verbrechen oder mit Rücksicht auf seine persönliche und wirtschaftliche Lage für angemessen gefunden wird. Die Gerichte entscheiden über das Ansuchen um öffentliche Rechtshilfe, über die Ansuchen um Beistellung eines Anwalts und über die Bestimmung eines Honorars.

In Polen wird im Zivilverfahren die Befreiung von Gerichtskosten auf Grund eines Gerichtsbeschlusses erlangt, wenn die Partei nachweisen kann, daß sie nicht in der Lage ist, die Kosten ohne Nachteil für ihren oder ihrer Familie notwendigen Unterhalt zu tragen. Über die Gewährung der Befreiung von Gerichtskosten entscheidet das Gericht mit Ausnahme der Fälle der gesetzlichen Befreiung. Als Nachweis der Vermögens- und Familienverhältnisse hat die Partei dem Gericht eine Bescheinigung einer staatlichen Verwaltungsstelle (Präsidium des Volksrats, der Dorfgemeinde oder eines städtischen Distrikts) vorzulegen. Die Befreiung von den Gerichtskosten umfaßt die Befreiung von Gerichtsgebühren und von anderen Auslagen im Prozeß, für die der Staatsschatz aufkommt, und das Recht auf Beistellung eines Rechtsanwalts. Von den Gerichtsgebühren kann teilweise oder vollständig befreit werden; über das Ausmaß entscheidet das Gericht.

Im Strafverfahren wird die Verfahrenshilfe durch Gerichtsbeschluß erlangt, wenn die Zahlung der Kosten des Strafverfahrens mit Rücksicht auf den Familienstand, die Vermögensverhältnisse und die Höhe des Einkommens des Zahlungspflichtigen zu beschwerlich wäre. Im Strafverfahren umfaßt die Befreiung von den Gerichtskosten den Ersatz der Verfahrenskosten an den Staatsschatz, einschließlich der Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren sowie der Gebühren der Anwaltsvereinigung, die den Verteidiger gestellt hat, und die Kosten eines Amtsverteidigers. Der Verteidiger wird vom Gericht bestellt. Die Bestellung erstreckt sich auf das Verfahren in allen Instanzen. Die Kosten eines offiziellen Strafverfahrens werden vom Staatsschatz getragen.

V

Hauptpunkte der Neuordnung

1. Ersetzung des veralteten und der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr entsprechenden Ausdrucks „Armenrecht“ durch den zeitgemäßen Ausdruck „Verfahrenshilfe“.
2. Milderung der strengen Anspruchsvoraussetzungen zur Erlangung des Armenrechts für die Erlangung der Verfahrenshilfe.
3. Einführung einer Teil-Verfahrenshilfe. Eine möglichst gerechte Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Antragstellers kann auch die teilweise zu bewilligende Verfahrenshilfe, etwa die Befreiung von der Zahlung der Sachverständigengebühren, erfordern.
4. Aufhebung der Verordnung RGBL. Nr. 130/1897 über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechts. Ihr Zweck soll durch ein amtliches „Vermögensbekenntnis“ erreicht werden. In diesem gibt der Antragsteller, hingewiesen auf mögliche Sanktionen, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse an.
5. Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe ausschließlich durch das Gericht.
6. Einräumung eines Rekursrechts auch dem Gegner der antragstellenden Partei gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe.

VI

Mehraufwand

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird infolge der großzügigeren Regelung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich dem Bund höhere Kosten verursachen. Diese lassen sich nicht abschätzen. Durch die Einführung der Teil-Verfahrenshilfe und der damit verbundenen strengeren Handhabung bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe kann aber auf der anderen Seite eine Minderung des Mehraufwandes erwartet werden. Auswirkungen auf den Personalaufwand sind nicht zu befürchten.

Jedenfalls aber werden durch die Aufhebung der oben unter V Z. 4 angeführten Verordnung und die damit verbundene Einführung des Vermögensbekenntnisses anstelle des bisherigen Armenrechtszeugnisses die Verwaltungsbehörden wesentlich entlastet werden. Das Armenrechtszeugnis ist nämlich derzeit von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in der die Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, aus-

zustellen und bedarf, sofern es sich nicht um Gemeinden mit eigenem Statut handelt, der Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 65 Abs. 3 ZPO). Die damit verbundene Belastung der Verwaltungsbehörden mit Erhebungen, aber auch die oft nur sehr mangelhaften Erhebungen waren mitbestimmend dafür, zu dem durch die Partei auszustellenden Vermögensbekenntnis überzugehen.

In den seltenen Fällen, in denen Österreicher oder Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich (und auch in Beziehung zu Staaten, mit denen zwar keine Vereinbarung besteht, die österreichischen Staatsbürgern aber auf Grund eines entsprechenden Zeugnisses Verfahrenshilfe gewähren) nach wie vor Zeugnisse über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Gebrauch im Ausland bedürfen, wird der Bürgermeister des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts im übertragenen Wirkungsbereich (Art. 119 B-VG) dieses Zeugnis ausstellen (Näheres siehe in den Erläuterungen zum Art. VIII).

VII

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelungen im EGZPO, in der ZPO, der StPO 1960, dem JGG. 1961, dem VwGG. 1965 und im Art. VIII §§ 2 bis 4 dieses Entwurfes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, zur Änderung des AVG. 1950 auf den Art. 11 Abs. 2 B-VG.

B

BESONDERER TEIL**Zum Art. I**

Das bisher im Art. XXXIII EGZPO dem Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe eingeräumte Recht, seine Enthebung wegen Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu verlangen, wird nun im § 68 ZPO neu geregelt. Der Art. XXXIII EGZPO kann daher aufgehoben werden.

Zum Art. II**Zur Z. 1****Zum § 31 ZPO**

Im Hinblick auf die mit dem gleichzeitig überreichten Entwurf einer Änderung der RAO vorgesehene Herabsetzung der vom Rechtsanwalt nachzuweisenden Gesamtpraxiszeit werden im

Abs. 3 die geforderte einjährige Gerichtspraxis auf neun Monate und die geforderte zweijährige Praxis bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokurator auf achtzehn Monate herabgesetzt.

Zur Z. 2

Vorbemerkungen

Bei der Neuregelung des Armenrechts will der Entwurf in den systematischen Aufbau der grundlegenden Bestimmungen der ZPO (§§ 63 bis 73) nicht umstürzlerisch eingreifen. Er folgt daher grundsätzlich dem geltenden Inhalt dieser Bestimmungen.

Zum § 63 ZPO

Der als geltende Anspruchsvoraussetzung vorgesehene Begriff des notdürftigen Unterhalts wird durch den des notwendigen Unterhalts ersetzt. Schon durch diesen Wechsel des Ausdrucks soll das angestrebte Ziel, einem größeren Personenkreis wirtschaftlich Schwacher die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung zu geben, erreicht werden. Auch wird der bisher unbefriedigende Widerspruch zwischen dem § 63 Abs. 1 ZPO, in dem vom notdürftigen Unterhalt die Rede ist, und dem § 71 Abs. 1, der vom notwendigen Unterhalt spricht, beseitigt. Der Begriff des notwendigen Unterhalts wird für den Bereich des Zivilverfahrens gesetzlich umschrieben, und damit erst wird vollends die Ausweitung des „Armenrechts“ zu erreichen versucht. Mit dem Begriff „einfache Lebensführung“ wird man von der Voraussetzung eines kümmerlichen Daseins, wie es in dem derzeitigen Begriff des „notdürftigen Unterhalts“ drinnensteckt, loskommen, ohne aber die Grenzen zu übersteigen, von denen ab jemandem unter Zugrundelegung eines bescheidenen Lebensaufwandes die Tragung der mit einem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten zugemutet werden kann; auf jeden Fall soll unter dem notwendigen Unterhalt mehr als der bisherige notdürftige Unterhalt, also etwa die Untergrenze des allgemeinen Lebensstandes, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt verstanden werden. Dabei wird in Würdigung der eigentümlichen Verhältnisse des Einzelfalls auf die Lebensstellung (z. B. Gesundheitszustand, Erwerbsfähigkeit) des Antragstellers Bedacht zu nehmen sein. Es handelt sich beim Begriff der einfachen Lebensführung um einen objektiven Begriff, nämlich das Maß einer absolut bescheidenen Lebensführung, der aber in der Weise relativiert werden kann, daß dabei auf die Bedürfnisse der einzelnen Partei und die erforderlichen Mittel zur Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Persönlichkeit und ihrer Erwerbsfähigkeit Bedacht genommen werden soll. Der Begriff der Familie und des damit gemeinten Personenkrei-

ses umfaßt die Personen, für die der Anspruchswerber tatsächlich zu sorgen hat, also etwa auch die nicht unterhaltsberechtigten Personen.

Im Abs. 2 wird die bisher im Abs. 4 aufscheinende Regelung neu gefaßt. Nunmehr wird klar gestellt, daß neben einer juristischen Person auch einem sonstigen parteifähigen Gebilde — bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen — die Verfahrenshilfe zu bewilligen ist. Solch ein Gebilde muß durch die Rechtsordnung die Fähigkeit erhalten haben zu klagen oder geklagt zu werden. Es kann eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, wie z. B. ein Zweckvermögen sein (vgl. F a s c h i n g, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II 109; SZ 41/132; EvBl. 1969/64 = NZ 1969, 119). So hat die Rechtsprechung beispielsweise der Verlassenschaft (ZBl. 1924/170), auch der armutshalber abgetanen Verlassenschaft (NZ 1930, 141), der Zwangsverwaltungsmasse wie auch einer Sondermasse (SZ 21/150), einer Agrargemeinschaft (SZ 24/98) und der Konkursmasse (SZ 25/329) Parteifähigkeit zuerkannt.

Der Wegfall des „allgemeinen Interesses“ soll die grundsätzliche Gleichbehandlung natürlicher und — in- wie ausländischer — juristischer Personen hinsichtlich der Verfahrenshilfe zum Ausdruck bringen.

Der neue Abs. 3 übernimmt das heute im Abs. 2 enthaltene Erfordernis der Gegenseitigkeit. Der ursprüngliche Plan des Bundesministeriums für Justiz, dieses Erfordernis fallenzulassen, ist auf Grund zahlreicher Einwände im Begutachtungsverfahren aufgegeben worden. Dabei ist die verfassungsrechtlich bedenkliche Bindung an die Erklärung des Bundesministers für Justiz beseitigt worden. Wegen des Art. XXIX EGZPO müssen die Staatenlosen den Inländern ausdrücklich gleichgestellt werden.

Der Abs. 4 ist nötig, weil der Gesetzesentwurf durchgehend nur von der „Partei“ spricht, die Verfahrenshilfe aber auch dem Nebenintervenienten gewährt werden kann.

Zum § 64

Die Neufassung gibt zunächst die Möglichkeit, die Verfahrenshilfe auch teilweise zu bewilligen. Damit kann dem Rechtsschutzbedürfnis der Partei und ihren besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen besser entsprochen werden. Der dabei zugrunde liegende Gedanke ist, die Partei zwar zur Entrichtung der ihr zumutbaren Kosten zu verhalten, sie aber von den unzumutbaren Lasten zu befreien. In der Praxis wird dies häufig bei den oft verhältnismäßig hohen Sachverständigenkosten der Fall sein.

In Anlehnung an eine derzeit in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) vorgesehene Regelung soll die Verfahrenshilfe in

einem anschließenden Exekutionsverfahren fortwirken, um den Parteien und dem Gericht ein neues und in aller Regel überflüssiges Verfahren zur Erlangung der Verfahrenshilfe zu ersparen. Neu und zweckmäßig ist im Abs. 1 Z. 1 Buchstabe e die Einbeziehung der Kuratorskosten nach § 10.

Im Abs. 1 Z. 4 wird der alleinige Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts neu eingeführt. Dieser Begriff ist der österreichischen Rechtssprache und den Verfahrensgesetzen durchaus geläufig, so z. B. den §§ 76, 113 a, 113 b und 113 c JN, § 12 RatG. Sein Bedeutungsinhalt, nämlich eine gewisse Dauer des Aufenthalts, nicht aber die Absicht, sich dauernd an diesem Ort niederzulassen, entspricht den Bedürfnissen der Partei.

Der Abs. 2 erster Satz soll der Verwirklichung der Teilverfahrenshilfe dienen, deren Grundlage im § 63 Abs. 1 („so weit“) gegeben wird. Die Einschränkung des richterlichen Ermessens im zweiten Satz ist darin begründet, daß die Beigebung eines Anwalts wegen der sonst auftretenden großen Kostenschwierigkeiten nur dann zweckmäßig ist, wenn sie im vollen Ausmaß gewährt wird; auf der anderen Seite wäre es unbillig, eine Partei von der Zahlungspflicht nach § 64 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a nicht zu befreien, wenn der Staat diesbezüglich seine geldlichen Bedürfnisse also befriedigen könnte, während der im Rahmen der Verfahrenshilfe tätig werdende Anwalt ohne unmittelbare Entlohnung arbeiten müßte.

Zum § 65

Die derzeit im § 65 enthaltenen Vorschriften über das Armenrechtszeugnis werden durch die neue Regelung im § 66 (Vermögensbekenntnis) ersetzt.

Zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird auf die Erläuterungen zum § 64 hingewiesen.

Der Abs. 2 enthält die bisher im § 66 Abs. 1 enthaltene Regelung und zuzüglich die Anordnung, der Beschluß über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe dürfe frühestens mit der Klage an den Gegner zugestellt werden, wofür zwei Gründe sprechen: zum ersten soll ein berechtigtes Anliegen des Klägers geschützt werden, dem Gegner erst mit der Zustellung der Klage die Streitsache bekanntwerden zu lassen, und zum zweiten die Tatsache, daß erst mit der Aushändigung der Klage der Beklagte prüfen kann, ob — abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 — eine mutwillige oder aussichtslose Prozeßführung des Klägers vorliegt.

Zum § 66

Anstelle des heutigen Armenrechtszeugnisses tritt das vom Antragsteller oder von seinem gesetzlichen Vertreter zu fertigende Vermögensbekenntnis. Damit soll die Erlangung der Verfahrenshilfe einfacher gestaltet werden. Zugleich soll das Vermögensbekenntnis eine wirkungsvolle Handhabe für die Entscheidung des Gerichtes sein (s. Allgemeiner Teil unter VI). Hat das Gericht Bedenken, so hat es die ihm notwendig erscheinenden Erhebungen ohne förmliches Beweisverfahren auf die schnellste und zweckmäßigste Art vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 2 dritter Satz gesetzten Frist ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 381 über den Antrag zu entscheiden. Sind Ergänzungen des Vermögensbekenntnisses vorgenommen oder Unterlagen nachgebracht worden, so wird auch in diesem Fall nach § 64 Abs. 3 die Verfahrenshilfe mit dem Tag wirksam, an dem das Vermögensbekenntnis dem Gericht vorgelegt worden ist. Zur Erstattung des Vermögensbekenntnisses wird ein amtliches Formblatt aufgelegt.

Zum § 67

Bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe hat das Prozeßgericht erster Instanz allenfalls auch auszusprechen, daß der Partei ein Rechtsanwalt beigegeben wird. Die Bestellung selbst, das ist die Namhaftmachung des bestimmten Rechtsanwalts, obliegt dem Ausschuß der nach dem Sitz des Prozeßgerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die dabei einzuhaltende Vorgangsweise ist im VI. Abschnitt der RAO geregelt.

Zum § 68

Bei der Regelung des Erlöschens und des Entziehens der Verfahrenshilfe sind die Grundgedanken der geltenden Bestimmungen beibehalten worden. Diese Bestimmungen sind jedoch um folgende Regelungen angereichert worden:

1. Auch der für die Partei bestellte Rechtsanwalt soll künftig beantragen können, die Verfahrenshilfe für erloschen zu erklären oder zu entziehen. Dieses Recht geht über die im Art. XXXIII EGZPO vorgesehene Möglichkeit hinaus, nach der der bestellte Rechtsanwalt seine Enthebung beantragen kann, wenn die ihm übertragene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint.

2. Die Einführung der Teil-Verfahrenshilfe muß auch hier berücksichtigt werden. Die Worte „so weit“ werden dem Gericht bei seiner Entscheidung über das Erlöschen oder die Entziehung erlauben, wie bei der Gewährung der Verfahrenshilfe auf die Besonderheiten des einzelnen Falles Bedacht zu nehmen.

3. Kommt es zum Entzug, so fallen die Begünstigungen der Verfahrenshilfe rückwirkend bis zu deren Bewilligung fort. Für diesen Fall wird die Partei nunmehr ausdrücklich verpflichtet, alle im § 64 Abs. 1 Z. 1 angeführten Gebühren und Kosten und die Entlohnung des für sie bestellten Rechtsanwalts — falls der Gerichtsbeschuß auch die Beigebung des Rechtsanwalts wideruft — zu zahlen. Wie im Fall des § 71 soll auch hier das Prozeßgericht die Kosten des zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwalts bestimmen, um zu vermeiden, daß er seiner Kosten wegen den Rechtsweg beschreiten muß.

4. Der neu eingefügte Abs. 3 nimmt auf die Regelung des § 66 Bedacht. Danach kann der Partei auch in einem Verfahren über das Erlöschen oder die Entziehung der Verfahrenshilfe jederzeit, auch von amtswegen, besonders zur Überprüfung des Fortbestandes der Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe, die Pflicht auferlegt werden, neue und weitere Nachweise vorzulegen. Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so hat das Gericht auch hier im Sinn des § 381 ZPO vorzugehen.

5. Der Abs. 4 berücksichtigt die Überlegungen zum § 73 und zum § 464 Abs. 3 ZPO. Im Dienst der Parteien und ihrer Vertreter soll mit der Zustellung des Beschlusses über das Erlöschen oder die Entziehung der Verfahrenshilfe nicht nur der Lauf von Rechtsmittelfristen, sondern auch die Frist zur Klagebeantwortung unterbrochen werden.

Im übrigen wird die geltende Regelung beibehalten. Daher gilt besonders:

1. Auch die Verfahrenshilfe ist wie das Armenrecht eine Begünstigung höchstpersönlicher Natur. Sie soll deshalb mit dem Tod der begünstigten Partei erlöschen.

2. Der Beschluß über die Entziehung oder das Erlöschen soll nur durch das Erstgericht gefällt werden.

3. Soweit die Verfahrenshilfe entzogen wird, sind die Begünstigungen rückwirkend beseitigt; soweit die Verfahrenshilfe erlischt, tritt die Nachzahlungspflicht mit dem Tag des Erlöschens ein.

4. Auch dem Gegner der begünstigten Partei bleibt das Antragsrecht (vgl. § 72 Abs. 1); die Neufassung des § 72 räumt ihm dazu den Rekurs für den Fall ein, daß sein Antrag auf Entziehung oder Erlöschen abgewiesen worden ist.

Zum § 69

Der Übergang vom behördlich ausgestellten Armenrechtszeugnis zu einem von der Partei selbst erklärten Bekenntnis (s. § 66) erfordert notwendigerweise die Festlegung von Sanktionen für den Fall, daß das den Parteien eingeräumte Vertrauen mißbraucht wird. Auf diese Sanktio-

nen wird in dem im § 66 Abs. 2 vorgesehenen Vermögensbekenntnis ausdrücklich hingewiesen. Dazu gehört neben einer Geldstrafe — erforderlichenfalls einer Ersatzfreiheitsstrafe — auch eine zivilrechtliche Schadenshaftung, ohne daß dies in der ZPO selbst ausdrücklich gesagt werden müßte. Darüber hinaus sieht der neue § 69 eine Erweiterung der durch den § 84 StPO 1960 vorgesehenen Anzeigepflicht vor. Sie soll der Anklagebehörde in jedem Fall Gelegenheit geben zu prüfen, ob ein Betrugstatbestand vorliegt. Verzögerungen des Zivilverfahrens werden hierbei tunlichst zu vermeiden sein.

Zum § 70

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 70 hat der bestellte Rechtsanwalt im Fall des Obsiegens der von ihm vertretenen Partei einen unmittelbaren Entlohnungsanspruch gegen deren Gegner. Dieser Anspruch wäre nach dem gerichtlichen Einbringungsgesetz einzubringen. In der Praxis nimmt jedoch auch der Armenanwalt seine Entlohnung in das Kostenverzeichnis (§ 54 ZPO) der von ihm vertretenen armen Partei auf. Der Partei wird der Ersatz dieser Entlohnung als Verfahrenskosten zugesprochen; sie werden vom Armenanwalt selbst — kraft des § 70 Abs. 1 allerdings im eigenen Namen — eingefordert. Das ist insofern nicht richtig, als die arme Partei ihren Rechtsanwalt nicht zu entlohnen hat und ihr daher kein Verfahrensaufwand in dieser Höhe entstehen kann.

Die Neuregelung schafft dieser praktischen Übung eine rechtliche Grundlage, indem der unmittelbare Entlohnungsanspruch des Rechtsanwalts an die Gegenpartei beseitigt und statt dessen für den Kostenersatz (§ 41 ZPO) fingiert wird, daß die die Verfahrenshilfe genießende Partei ihren Rechtsanwalt frei bestellt habe. Damit wird auch dem Gedanken Rechnung getragen, daß es für eine Partei keinen Unterschied bewirken soll, ob ihr Gegner Verfahrenshilfe genießt.

Eine weitere Änderung, die diesem Gedanken folgt, ist die Beseitigung des Aufrechnungs- und Einwendungsverbots, das der § 70 Abs. 2 vorsieht. Nach dieser Bestimmung darf der Gegner einer armen Partei gegen eine Entlohnungspflicht an den Rechtsanwalt einen obsiegten Teil der strittigen Forderung an die arme Partei nicht aufrechnen, sondern muß die Entlohnung an den Rechtsanwalt zahlen und seine Forderung — möglicherweise mit geringen Erfolgsaussichten — bei der armen Partei eintreiben. Die Aufhebung der Bestimmung bewirkt nun, daß der Gegner der die Verfahrenshilfe genießenden Partei in einem solchen Fall aufrechnen kann. Da die Aufrechnung einer Zahlung gleichsteht, hat die begünstigte Partei hierdurch Kosten ersetzt bekommen; in diesem Umfang hat der Rechts-

anwalt nach dem entworfenen neuen § 16 Abs. 2 zweiter Satz RAO, der ebenfalls am 1. Dezember 1973 in Kraft treten soll, einen Entlohnungsanspruch an seine Partei.

Der Unterschied zur geltenden Regelung liegt also nur darin, daß die Gefahr der Uneinbringlichkeit nicht dem Gegner, sondern dem Rechtsanwalt aufgelastet wird. Das erscheint sachgerecht, da der zur Verfahrenshilfe bestellte Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Sinn eines neuen § 16 Abs. 3 RAO (Pauschalvergütung an die Rechtsanwaltschaft) entlohnt wird.

Zum § 71

Wie beim Armenrecht soll auch bei der Verfahrenshilfe der Partei durch die Begünstigungen des § 64 die Zahlung der dort angeführten Auslagen und Aufwendungen nur gestundet werden. Sobald die Partei während oder nach Beendigung des Verfahrens zu finanziellen Mitteln kommt, ist sie zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung zu verpflichten; dabei hat das Gericht weiterhin die Möglichkeit, auch eine teilweise Erstattung oder eine Nachzahlung in Raten anzuordnen.

Während diese Nachzahlungspflicht derzeit ohne zeitliche Begrenzung besteht, soll sie nach dem Entwurf nur noch für die Dauer von drei Jahren ab der Beendigung des Verfahrens bestehen; das Ausmaß dieser Frist ist dem gerichtlichen Gebührenrecht entnommen (vgl. § 8 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962). Die den Rechtsanwälten für die Leistung der Verfahrenshilfe gewährte Vergütung des Bundes erlaubt es auch, den allfälligen Entlohnungsanspruch des zur Verfahrenshilfe bestellt gewesenen Rechtsanwalts nach diesem Zeitraum erlöschen zu lassen.

Die dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Fassung ist um die Worte „und die noch nicht berichtet sind“ ergänzt worden. Dadurch soll etwa der Fall berücksichtigt werden, daß die begünstigte Partei die Gebühr eines Sachverständigen zu zahlen gehabt hätte, diese aber von ihrem unterlegenen Gegner bereits gezahlt worden ist.

Der Abs. 2 hält an der derzeitigen Staffellung (Rangordnung) fest und bezieht auch die Bestimmung des derzeitigen Abs. 3 ein.

Zum § 72

Der Abs. 1 bleibt bei dem Grundsatz, daß über die Verfahrenshilfe ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden ist. Da aber der Prozeßgegner oft am besten weiß, wie es sich mit den Lebensumständen seines Verfahrensgegners verhält und ihm deshalb ein stärkerer Einfluß auf die Entscheidung über die Verfahrenshilfe eingeräumt werden soll, und da das Gericht die Möglichkeit zu eingehenderer Prüfung der Rich-

tigkeit der Angaben des Verfahrenshilfewerbers haben soll, wird die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (die mit der Verhandlung in der Sache verbunden werden kann) vorgesehen.

Der Abs. 2 bedeutet die wesentliche Neuerung in dieser Bestimmung, indem nun auch dem Verfahrensgegner aus den oben erwähnten Gründen ein Rekursrecht eingeräumt wird. Damit kann einer Erschleichung der Verfahrenshilfe in vielen Fällen vorgebeugt werden. Daß mit einem solchen Rekurs eine Verzögerung verbunden sein wird, ist unvermeidlich, muß aber in Kauf genommen werden. Eine Pflicht zur Begründung des bewilligenden Beschlusses ergibt sich für das Gericht durch die Rekursmöglichkeit allein noch nicht, sondern nur dann, wenn der Gegner vor der Entscheidung gehört worden ist und sich gegen die Bewilligung ausgesprochen hat (§ 428 Abs. 1). Die Mehrbelastung der Gerichte durch diese Bestimmung dürfte sich daher in mäßigen Grenzen halten, zumal da auch der Revisionsrekurs in diesen Fällen ausgeschlossen werden soll (s. Z. 5).

Der Abs. 2 zweiter Satz soll klarstellen, daß dem Prozeßgegner die Rechte, die Entziehung nach § 68 Abs. 2 zu beantragen und Rekurs zu erheben, nebeneinander zustehen. Dies ist notwendig, weil im Rekurs Neuerungen nicht vorgebracht werden dürfen und daher ein Rekurs nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn das Gericht die Verfahrenshilfe beispielsweise auf mangelhafter Grundlage oder rechtsirrtümlich bewilligt hat; waren hingegen die vom Gericht angenommenen tatsächlichen Grundlagen unvollständig, so können die zur Vervollständigung erforderlichen Neuerungen nur in einem Antrag nach § 68 Abs. 2 vorgebracht werden. Der Prozeßgegner wird daher je nach der Sachlage die eine oder die andere Prozeßhandlung zu setzen haben oder auch beide verbinden können.

Der Abs. 3 zweiter Satz wird gegenüber bisher auf alle Beschlüsse über Verfahrenshilfe erweitert, weil nun auch die Gewährung der Verfahrenshilfe mit Rekurs angefochten werden kann und die Begünstigung dieser Bestimmung in gleicher Weise auch dem Prozeßgegner zugute kommen soll.

Zum § 73

Die Bestimmung ist in ihrem wesentlichen Gehalt unverändert. Die neue Fassung des Abs. 2 soll nur — in Anlehnung an den § 464 Abs. 3 — klarer ausdrücken, binnen welcher Fristen der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt und die Klage beantwortet werden muß.

Die Bestellung des Rechtsanwalts ist im Zusammenhang mit dem entworfenen neuen § 45 RAO zu sehen. Hierbei ist die Bestellung des

Rechtsanwalts im Sinn des Abs. 2 so zu verstehen, daß in den Fällen, in denen eine „Umbestellung“ vorgenommen werden mußte (weil der ursprünglich bestellte Anwalt verhindert war, seine Tätigkeit zu entfalten), die Frist zur Klagebeantwortung mit der Zustellung des Bescheides an den Rechtsanwalt beginnt, der tatsächlich tätig wird.

Die Anordnung im letzten Satz soll es dem Gericht erleichtern, Beginn und Ende der Frist zur Klagebeantwortung zu beurteilen.

Zur Z. 3

Zum § 464

Der Abs. 3 bestimmt nun, daß der Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist auch die Zustellung einer Urteilsausfertigung an den Rechtsanwalt voraussetzt. Diese Regelung soll die Vertretung durch den Rechtsanwalt wirksamer gestalten, da bisher erfahrungsgemäß ein Teil der Rechtsmittelfrist bereits verstrichen war, bis der Rechtsanwalt in den Besitz des anzufechtenden Urteils gelangt ist. Die Zustellung der Urteilsausfertigung, die dem Gericht damit aufgetragen wird, wird ohne besonderen Mehraufwand möglich sein, weil einerseits in der Regel die Partei ohnedies schon Verfahrenshilfe genießt und daher die Notwendigkeit der Beigebug eines Rechtsanwalts für das Berufungsverfahren voraussehbar ist, so daß vorsorglich eine zusätzliche Urteilsausfertigung hergestellt werden kann, und andererseits der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ohnedies durch das Gericht zugestellt werden soll, sodaß beide Geschäftsstücke gemeinsam abgefertigt werden können.

Die Bestimmung, daß der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts durch das Gericht zuzustellen ist, soll es dem Gericht erleichtern, Beginn und Ende der Berufungsfrist zu beurteilen.

Einer im Begutachtungsverfahren gemachten Anregung, eine ähnliche Bestimmung auch für die Erhebung eines Rekurses zu schaffen, ist nicht gefolgt worden, weil die Partei im Verfahren vor dem Gerichtshof in der Regel ohnedies durch einen Rechtsanwalt vertreten ist und im bezirksgerichtlichen Verfahren die nicht anwaltlich vertretene Partei den Rekurs mündlich zu Protokoll anbringen kann (§ 520 Abs. 1 letzter Satz).

Zur Z. 4

Zum § 522

Im Hinblick auf die stärkere Beteiligung des Verfahrensgegners, vor allem auf sein Rekursrecht, soll das Gericht einem Rechtsmittel gegen die Verweigerung oder Entziehung der Verfahrenshilfe sowie gegen die Weigerung, der Partei einen Rechtsanwalt beizugeben, nicht mehr selbst

stattgeben dürfen, wenn es seine Entscheidung auf Grund eines zweiseitigen Verfahrens gefällt hat. Die ersten Fälle des § 522 sollen daher gestrichen werden. Der Richter kann damit einem Rechtsmittel der Partei nur noch nach der allgemeinen Regel des letzten Falles des § 522 selbst stattgeben, wenn er seine abweisende Entscheidung ohne Anhörung des Gegners gefällt hat.

Zur Z. 5

Zum § 528

Da die Beschlüsse über Verfahrenshilfe den Beschlüssen über den Kostenpunkt und über Gebühren der Sachverständigen gleichzuhalten sind, soweit sie nicht ohnedies zu diesen gehören, soll auch gegen sie der Rekurs an den OGH nicht zulässig sein. Bisher konnte der OGH deshalb kaum angerufen werden, weil die erste Regel des § 528 Platz griff, wenn beide Unterinstanzen das Armenrecht abgelehnt haben, und die des § 72 Abs. 2, wenn eine der beiden Unterinstanzen das Armenrecht bewilligt hatte.

Zum Art. III

Zur Z. 1

Zum § 41 StPO

Die Beigebug eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, ist, ähnlich wie die Beigebug eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe an zwei Gruppen von Voraussetzungen geknüpft, deren eine die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (Angeklagten) betrifft und deren andere sich auf das Verfahren bezieht. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die verfahrensbezogenen Voraussetzungen im Zivilverfahren und im Strafverfahren andere sein müssen. Die Kennzeichen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (Angeklagten), die zur unentgeltlichen Beigebug eines Verteidigers führen können, sollen dagegen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ZPO gefaßt werden.

Die Bestimmung, wonach das Gericht nach den ihm bekannten Verhältnissen des Beschuldigten (Angeklagten) über die Beigebug eines Armenverteidigers zu entscheiden hat, könnte dahin mißverstanden werden, daß die Vermögensverhältnisse vom Verfahrensbeginn an dem Gericht bekannt und klar sein müssen und es dem Gericht verwehrt wäre, Erhebungen über die Gewährung der Verfahrenshilfe durchzuführen. Aus diesem Grund wurde die Wendung „nach seinen dem Gericht bekannten Verhältnissen“ weggelassen: das Gericht soll, wenn es im Einzelfall notwendig erscheint, Erhebungen über die Vermögenslage durchführen; es bleibt dabei dem Gericht überlassen, ein Vermögensbekenntnis des Beschuldigten (Angeklagten) nach dem zu schaffenden Formblatt zu verwerten.

Während das geltende Strafverfahrensrecht die Beigebung eines Armenvertreters nur für bestimmte Prozeßhandlungen zuläßt, will der Entwurf darüber hinaus die unentgeltliche Beigebung eines Verteidigers vorsehen, wenn diese Beigebung „im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich“ ist. Diese Gesetzesänderung wird durch den Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c MRK nahegelegt, der auf das „Interesse der Rechtspflege“ an einer Verteidigung abstellt. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß auch außerhalb der nach wie vor im § 41 Abs. 2 StPO gesondert anzuführenden einzelnen Prozeßhandlungen ein Interesse der Rechtspflege daran besteht, daß der Beschuldigte (Angeklagte) nicht unvertreten ist.

Anders als die derzeitigen zivilprozessualen Bestimmungen, sieht die geltende Strafprozeßordnung die Bestellung der Verteidiger nach § 41 Abs. 2 und 3 StPO durch das Gericht und nur, soweit Rechtsanwälte mit der Verteidigung betraut werden sollen, die Benennung durch die Rechtsanwaltskammer vor. Einerseits in Angleichung an die zivilverfahrensrechtliche Regelung, andererseits zur Herstellung eines verfassungsrechtlich einwandfreien Zustandes soll das Strafgericht künftig nur noch die Beigebung eines Verteidigers beschließen und, wie zum § 42 StPO noch ausgeführt werden wird, die Bestellung dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer überlassen.

Der letzte Satz des § 41 Abs. 2 StPO in der geltenden Fassung sieht einen Verteidigerwechsel für den Fall vor, daß der Gerichtstag zur Entscheidung über ein Rechtsmittel an einem anderen Ort abgehalten wird als dem, an dem bis dahin das Verfahren vor sich ging. Im Hinblick auf eine für alle Verfahrensarten geltende Bestimmung dieser Art in der RAO (§ 45 Abs. 3), die unter einem vorgeschlagen wird, ist der letzte Satz im § 41 Abs. 2 StPO als entbehrlich gestrichen worden.

Zur Z. 2

Zu den §§ 42, 43 StPO

Wie schon zum § 41 StPO erwähnt, soll das Gericht künftig nur noch die Beigebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 oder 3 StPO beschließen und davon den Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt bestelle. Damit sind die Aufgabenbereiche zwischen Strafgericht und Rechtsanwaltskammer eindeutig und in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise voneinander ge-

trennt. Für diese Lösung sprechen aber auch praktische Erwägungen. Es kann nämlich vorkommen, daß z. B. wegen plötzlicher Erkrankung eines Verteidigers unverzüglich ein anderer Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellt werden muß. Wenn sich der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer erst an das Gericht wenden müßte, um einen entsprechenden Bestellungsbeschuß zu erreichen, könnte der Beschuldigte (Angeklagte) vorübergehend unvertreten sein.

Verteidiger, deren Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu ersetzen hat, sollen nur noch Rechtsanwälte sein. In seinem schon mehrfach bezogenen Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die Heranziehung von Rechtsanwälten zu Tätigkeiten ohne Honoraranspruch verfassungswidrig sei. Nun kann gewiß auch eine Pauschalvergütung den Grundsatz der Entgeltlichkeit wahren und, da die Rechtsanwälte eine Interessenvertretung in Gestalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben, kann dieser die Pauschalvergütung zufließen. Die sogenannten „Nur-Verteidiger“, also Verteidiger im Sinn des § 39 StPO, die nicht Rechtsanwälte sind, haben eine derartige Interessenvertretung aber nicht. Eine pauschale Abgeltung ihrer Tätigkeit als Verteidiger ist daher nicht möglich. Deshalb sollen sie künftig nicht mehr als Verteidiger ohne Honoraranspruch herangezogen werden.

Nach § 43 Abs. 2 StPO in der geltenden Fassung können in dringenden Fällen oder zur Entlastung des Rechtsanwaltsstandes von den Vorstehern der Strafgerichte Gerichtspersonen, die zum Richteramt befähigt sind, auch gegen ihren Willen zu Verteidigern bestellt werden. Da ihnen gegenüber das Prinzip der Entgeltlichkeit ebensowenig wie bei den „Nur-Verteidigern“ gewahrt werden kann, andererseits aber in den Fällen von Gefahr im Verzug nicht auf die Heranziehung dieser sofort verfügbaren Personen verzichtet werden kann, sieht der Entwurf vor, daß sie nur noch mit ihrer Zustimmung, die hier auch einen Verzicht auf ein Entgelt darstellt, zu Verteidigern bestellt werden können. Der nicht näher determinierte Zweck einer solchen Heranziehung, die „Entlastung des Rechtsanwaltsstandes“, soll entfallen, da die Gerichte oft nicht in der Lage sein werden festzustellen, inwieweit die einer bestimmten Rechtsanwaltskammer zugehörigen Rechtsanwälte einer solchen Entlastung bedürfen.

Zur Z. 3

Zum § 45 a StPO

In Übereinstimmung mit dem gleichzeitig vorgeschlagenen neuen § 2 RAO, der als Voraussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

bloß eine neunmonatige und nicht mehr eine einjährige Gerichtspraxis vorsieht, soll auch nach § 45 a StPO schon eine neunmonatige Gerichtspraxis sowie eine achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt zur Zulassung als Verteidiger vor dem Schöffengericht berechtigen.

Zu den Z. 4 bis 9 und 11

Zu den §§ 220, 236, 286, 348, 393, 394, 488 StPO

Die grundlegenden Änderungen im Bereich der §§ 41 und 42 StPO sind bei der Neufassung der angeführten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine sachliche Änderung ist bei diesen Bestimmungen nicht nötig.

Zur Z. 10

Zum § 452 StPO

Herrschender Ansicht zufolge kann heute im bezirksgerichtlichen Verfahren keinem Beschuldigten ein Armenvertreter beigegeben werden; die Fassung des Gesetzes ist aber nicht vollkommen deutlich. Bei der an sich notwendigen Neufassung der Z. 8 im § 452 StPO kann die wünschenswerte Deutlichkeit erreicht werden. Die Erwähnung der Verteidiger nach § 41 Abs. 3 StPO ist nicht erforderlich, da die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht eintreten können.

Zum Art. IV

Der § 38 Abs. 1 JGG. 1961 ist der Neuordnung im Bereich des § 41 Abs. 2 und 3 StPO anzupassen.

Auf Grund eines Ersuchens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags wurde geprüft, ob in den § 38 Abs. 1 JGG. 1961 ein Hinweis aufgenommen werden soll, daß die unentgeltliche Begebung eines Verteidigers dann ausgeschlossen ist, wenn zwar nicht der Beschuldigte (Angeklagte), wohl aber der ihm gegenüber Unterhaltspflichtige über entsprechende Mittel verfügt. Der Rechtsanwaltskammertag wies nämlich darauf hin, daß oft Jugendlichen ein unentgeltlicher Verteidiger beigegeben würde, obwohl ihre Eltern oder andere Unterhaltspflichtige in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebten.

Der Entwurf schlägt eine gesetzliche Änderung in diesem Zusammenhang nicht vor. Er geht nämlich davon aus, daß es schon nach geltendem Recht zu den Unterhaltspflichten gehört, gegebenenfalls auch die Kosten einer Verteidigung des Unterhaltsberechtigten zu tragen, und daß das Gericht, wenn es prüft, ob die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO vorliegen, daher auch darauf Bedacht nehmen muß, ob der Beschul-

digte (Angeklagte) die Kosten der Verteidigung im Rahmen seiner Unterhaltsansprüche ersetzt bekommen kann.

Zum Art. V

Dieser Artikel bringt keine sachlichen Änderungen, sondern paßt die in Betracht kommenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes an die neuen Bestimmungen der Verfahrenshilfe an.

Zum Art. VI

Dieser Artikel paßt den § 79 AVG 1950 an den neu vorgeschlagenen § 63 ZPO an.

Zum Art. VII

Die Ersetzung der bisher verwendeten Begriffe macht es notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß diese in anderen Rechtsvorschriften vorkommenden Begriffe ihren neuen Sinngehalt erhalten.

Die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthaltenen Begriffe können nicht einseitig geändert werden; es bedarf daher einer Vorschrift, daß sie mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im neuen Sinn zu verstehen sind.

Zum Art. VIII

Zum § 1

Er bestimmt neben dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Aufhebung derjenigen Vorschriften, die durch die Neuregelung überflüssig werden.

Zum § 2

Viele zweiseitige und mehrseitige zwischenstaatliche Übereinkommen bestimmen, daß einem Ausländer Verfahrenshilfe (oder eine vergleichbare Begünstigung) gewährt wird, sofern er ein Zeugnis über seine Vermögensverhältnisse vorlegt, das von einer Behörde ausgestellt oder bestätigt sein muß. Die neuen Bestimmungen über die Verfahrenshilfe sehen nun die Ausstellung eines solchen Zeugnisses nicht mehr vor.

Falls ein Ausländer in Österreich Verfahrenshilfe erlangen will, wird das kaum Schwierigkeiten verursachen. Es genügt ja die Vorlage eines von ihm selbst ausgestellten Vermögensbekenntnisses. Es widerspricht wohl dem Völkerrecht nicht, die Gewährung der Verfahrenshilfe an geringere Voraussetzungen zu knüpfen, als sie im Völkerrecht vorgesehen sind. Sollte dem Ausländer, der über ein behördliches Zeugnis über seine Vermögensverhältnisse verfügt, aus irgendeinem Grund die Vorlegung eines Vermögensbekenntnisses nicht oder nur schwer möglich sein, so könnte die Verfahrenshilfe wohl auch auf Grund eines solchen Zeugnisses be-

willigt werden, wenn es die erforderlichen Angaben enthält, da der Art. VII Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ganz allgemein die entsprechende Anwendung solcher völkerrechtlicher Verträge im Rahmen der neuen Regelung vorsieht.

Es könnte jedoch umgekehrt für einen Österreicher eine unbillige Erschwerung seiner Rechtsverfolgung im Ausland bedeuten, wenn er ein solches behördliches Zeugnis in Österreich mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht erhält, jedoch der Staat, in dem das Verfahren läuft oder laufen soll, als Voraussetzung für die Gewährung von Verfahrenshilfe ein solches behördliches Zeugnis verlangt. Für solche Fälle wird daher vorgesehen, daß weiterhin ein dem bisherigen Armenrechtszeugnis entsprechendes Zeugnis auszustellen ist.

Die Fassung der Bestimmung ist so weit, daß sie auch für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich (oder mit bloß vorübergehendem Aufenthalt, wenn sie nirgends einen gewöhnlichen Aufenthalt haben) gilt, und auch in Beziehung zu Staaten, mit denen zwar keine vertragliche Bindung besteht, die aber Österreichern auf Grund eines entsprechenden Zeugnisses Verfahrenshilfe gewähren.

Die Zuständigkeit zur Ausstellung des Zeugnisses soll der Gemeinde übertragen werden, da sie die Vermögensverhältnisse des Zeugnisswerbers am ehesten zu beurteilen vermag. Das entspricht auch der bisherigen Regelung nach der im § 1 Abs. 2 Z. 1 erwähnten Verordnung; eine weitere Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde scheint entbehrlich. Es handelt sich um den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, weil keine Angelegenheit im Sinn des Art. 118 Abs. 2 B-VG vorliegt. Für das Zeugnis kann allenfalls das nach § 66 Abs. 1 erster Satz ZPO aufzulegende Formblatt verwendet werden. Die Belastung der Gemeinden durch die Ausstellung solcher Zeugnisse dürfte nicht groß sein; sie wird jedenfalls nur einen überaus geringen Bruchteil der Belastung ausmachen, die derzeit mit der Ausstellung von Armenrechtszeugnissen verbunden ist.

Zum § 3

Für das Verfahren außer Streitsachen sehen derzeit der § 8 GJGebG und der § 90 Abs. 2 GOG und, darauf fußend, der § 190 Geo. nur bestimmte Begünstigungen für eine arme Partei vor, wie die Befreiung von den Gerichtsgebühren und die Möglichkeit der Bestellung eines Armenvertreters für den Distanzprozeß. Ihre ungünstige Vermögenslage gibt der Partei aber keinen Anspruch auf die Befreiung von Sachverständigenkosten und die vorläufig unentgeltliche Begebung eines Rechtsanwalts.

Wenn auch im Verfahren außer Streitsachen grundsätzlich kein Anwaltszwang herrscht (§ 5 erster Satz AußStrG), so sind heute doch in diesem Verfahren oft Angelegenheiten von solcher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit zu entscheiden, daß die Beiziehung eines Rechtsanwalts erforderlich sein kann; für die Zukunft ist eine weitere Zunahme solcher Verfahren zu erwarten. Da im streitigen Verfahren die Begebung eines Rechtsanwalts auch dann vorgesehen ist, wenn kein Anwaltszwang herrscht (derzeit § 66 Abs. 1 letzter Satz ZPO; § 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO i. d. F. dieses Bundesgesetzes), soll auch im Verfahren außer Streitsachen für solche Ausnahmefälle die Begebung eines Rechtsanwalts möglich sein.

Der Entwurf sieht daher die allgemeine Übernahme der Regeln der ZPO über die Verfahrenshilfe für das Verfahren außer Streitsachen vor.

Für das Exekutionsverfahren ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da sie bereits im § 78 EO mit der allgemeinen Übernahme unter anderem des ganzen ersten Abschnitts des ersten Teiles der ZPO enthalten ist.

Der Abs. 2 soll vor allem klarstellen, daß der § 8 Abs. 2 GJGebG unberührt bleibt, daß also beispielsweise im Grundbuchverfahren keine Befreiung von der Eintragungsgebühr in Betracht kommt.

Zum § 4

Er enthält die erforderliche Übergangsregelung.

Die Frage, ob gegen einen innerhalb von 14 Tagen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassenen Beschluß, mit dem einer Partei das Armenrecht bewilligt worden ist, nun der Rekurs zulässig wäre (vgl. § 72 Abs. 2 ZPO i. d. F. dieses Bundesgesetzes), bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Die Unzulässigkeit eines solchen Rekurses ergibt sich schon aus der Erwägung, daß ein derartiger Beschluß mangels Anfechtungsmöglichkeit im Zeitpunkt seiner Erlassung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits in Rechtskraft erwachsen ist, die Zulassung eines Rekurses dagegen daher eine Rückwirkung dieses Bundesgesetzes bedeuten würde, die ausdrücklich angeordnet werden müßte.

Zum § 5

Während die im § 1 Abs. 2 Z. 1 erwähnte Verordnung von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinsam erlassen worden war, soll die Vollziehung des § 2 dem Bundesminister für Inneres allein überlassen werden, weil das nach dieser Bestimmung auszustellende Zeugnis für das Inland, besonders für die österreichischen Gerichte, keine Bedeutung hat.

ANHANG

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

Geltende Fassung

Entwurf

Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung

Art. XXXIII. Der für eine arme Partei gemäß § 64 Z. 3 ZPO bestellte Rechtsanwalt kann, wenn die ihm übertragene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint, beim Prozeßgerichte erster Instanz um seine Enthebung von der Vertretung ansuchen. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung der armen Partei durch Beschluß. Die arme Partei kann einen Rekurs gegen diesen Beschluß auch bei Gerichtshöfen mündlich zu Protokoll anbringen.

Wird aufgehoben.

Sofern in der fraglichen Rechtssache die Vertretung durch Rechtsanwälte durch das Gesetz geboten ist, erlischt mit rechtskräftiger Bewilligung der Enthebung auch das gewährte Armenrecht.

Zivilprozeßordnung

§ 31 Abs. 3 zweiter Satz

Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwaltes vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen solchen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärtern erlassen werden, die an einer inländischen Universität den juristischen Doktorgrad erlangt haben und mindestens eine einjährige, teils bei einem Gerichtshof erster Instanz, teils bei einem Bezirksgerichte vollstreckte, zivil- und strafgerichtliche Praxis und eine zweijährige Praxis bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokuratur nachzuweisen vermögen.

§ 31 Abs. 3 zweiter Satz

Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwaltes vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen solchen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärtern erlassen werden, die an einer inländischen Universität den juristischen Doktorgrad erlangt haben und mindestens eine **neunmonatige**, teils bei einem Gerichtshof erster Instanz, teils bei einem Bezirksgerichte vollstreckte, zivil- und strafgerichtliche Praxis und eine **achtzehnmonatige** Praxis bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokuratur nachzuweisen vermögen.

Siebenter Titel.

Siebenter Titel

Armenrecht.

Verfahrenshilfe

§ 63. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen notdürftigen Unterhaltes die Kosten einer Prozeßführung zu bestreiten, hat auf die Bewilligung des Armenrechtes Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint (arme Partei). Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung insbesondere anzusehen, wenn eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, insbesondere auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde.

§ 63. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Ein-

846 der Beilagen

21

Geltende Fassung

Entwurf

Ausländern wird dieses Recht nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend.

Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre. Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 64. Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die Partei für den bestimmten Prozeß:

1. die einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempeln und anderen Staatsgebühren;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. sofern in der Rechtssache die Vertretung durch Rechtsanwälte durch das Gesetz geboten ist, das Recht, zu begehren, daß für sie zur vorläufig unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt bestellt werde: dieser bedarf keiner Vollmacht der armen Partei, jedoch ihrer Zustimmung zur Abgabe eines Anerkenntnisses, eines Verzichtes oder zum Abschluß eines Vergleiches;
4. wenn in einer Rechtssache, für welche die Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich nicht geboten ist, die Klage bei einem Gerichte außerhalb des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes der armen Partei angebracht werden muß, die Befugnis, die Klage bei dem Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll zu erklären, und das Recht, zu begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgerichte übersendet, und daß von diesem für die arme Partei

treibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer ausländischen Partei darf die Verfahrenshilfe nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Auskunft des Bundesministers für Justiz einzuholen. Staatenlose stehen Inländern gleich.

Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

§ 64. Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit und ein spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Rechtsstreites eingeleitetes Vollstreckungsverfahren, die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung
 - a) der Gerichtsgebühren, Ausfertigungskosten und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren;
 - b) der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes;
 - c) der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
 - d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
 - e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hätte;
 - f) der notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind; die unter den Buchstaben b bis e und die unter diesem Buchstaben genannten Kosten, Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt;

Geltende Fassung

Entwurf

zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Vertreter bestellt werde; mit dieser Vertretung sind aktive oder in den Ruhestand versetzte Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu betrauen;

5. die einstweilige Befreiung von der Bezahlung der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer, der Kosten der notwendigen Verlautbarungen, der Postgebühren für Sendungen der Gerichte an die arme Partei, der Postgebühren, die die arme Partei dem Gerichte zu ersetzen hätte, und der notwendigen baren Auslagen, die von dem durch das Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der armen Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht wurden. Diese Beträge werden vorläufig aus Amtsgeldern bestritten.

Die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 treten, wenn das Armenrecht bewilligt wird, mit dem Tag ein, an dem das Armenrechtszeugnis (§ 65) dem Gerichte vorgelegt wurde.

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;

3: sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts; dieser bedarf keiner Prozeßvollmacht, jedoch der Zustimmung der Partei zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder der Schließung eines Vergleiches;

4. sofern in einer Rechtssache, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich nicht geboten ist und der Partei auch ein Rechtsanwalt nicht beigegeben wird, die Klage bei einem Gericht außerhalb des Bezirksgerichtssprengels angebracht werden soll, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Recht, die Klage gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu Protokoll zu erklären und zu begehren, daß dieses Protokoll dem Prozeßgericht übersendet, und daß von diesem für die Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbediensteter oder ein Rechtspraktikant als ihr Vertreter bestellt werde; deren Auswahl obliegt dem Vorsteher des Gerichtes.

Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der im Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und in welchem Ausmaß sie gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Z. 3 darf nur im vollen Ausmaß und nur zusammen mit einer vollen Begünstigung nach Abs. 1 Z. 1 Buchst. a gewährt werden.

Die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 treten, soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, mit dem Tag ein, an dem das Vermögensbekenntnis (§ 66) dem Gericht vorgelegt worden ist; wenn aber im Lauf des Rechtsstreits weitere Begünstigungen bewilligt werden, mit dem Tag der darauf bezüglichen Antragstellung.

§ 65. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes ist bei dem in erster Instanz zuständigen Prozeßgerichte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Falls die arme Partei ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht im Sprengel des Prozeßgerichtes hat, kann sie das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes bei dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes zu Protokoll erklären.

In dem Gesuche ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die das Armenrecht begehrt wird. Zugleich ist ein Zeugnis über die Vermögens-, Einkommens- (Erwerbs-) und Familienverhältnisse der Partei (Armenrechtszeugnis) beizubringen.

§ 65. Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Befindet sich der Sitz des Prozeßgerichtes außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z. 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage zu Protokoll erklären.

Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hat stets das Prozeßgericht erster Instanz zu entscheiden, auch wenn sich die Notwendigkeit hierzu erst im Verfahren vor einer höheren Instanz ergibt. Der Beschluß über den Antrag

846 der Beilagen

23

Geltende Fassung

Entwurf

Das Zeugnis ist von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher die Partei zur Zeit ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, auszustellen und bedarf, sofern es sich nicht um Gemeinden mit eigenen Statuten handelt, der Bestätigung seitens der (landesfürstlichen) politischen Bezirksbehörde. Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei Ausfertigung und Bestätigung solcher Zeugnisse sind im Verordnungswege zu erlassen.

Für Pflegebefohlene kann dieses Zeugnis durch ein Zeugnis der Pflugschaftsbehörde ersetzt werden, worin diese bestätigt, daß der Pflegebefohlene außerstande ist, die Kosten der Prozeßführung zu bestreiten (§ 63 Abs. 1).

Das Gericht hat auf Grund des Zeugnisses zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechtes vorliegen. Die Behörden, die zur Ausstellung des Zeugnisses berufen sind, haben es erforderlichenfalls auf Begehren des Gerichtes zu ergänzen und die sonst notwendigen Aufklärungen zu erteilen.

§ 66. Ob der um Gewährung des Armenrechtes ansuchenden Partei ein Rechtsanwalt beizugeben ist, hat gleichfalls das Prozeßgericht erster Instanz zu entscheiden. Zu dieser Entscheidung ist dasselbe auch dann berufen, wenn sich die Veranlassung zur Bestellung eines Rechtsanwaltes wegen der Notwendigkeit eines Rechtsmittelverfahrens oder aus anderen Gründen erst nach Bewilligung des Armenrechtes ergibt. Wenn es nach Lage des Falles erforderlich erscheint, kann der Partei auf ihren Antrag ein Rechtsanwalt auch dann beigegeben werden, wenn die Vertretung durch einen solchen durch das Gesetz nicht geboten ist.

Die Bestellung des Rechtsanwaltes selbst erfolgt durch den hiezu berufenen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer.

§ 67. Tritt im Laufe des Rechtsstreites die Notwendigkeit ein, der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes bedürftige Prozeßhandlungen außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz vorzunehmen, in welchem der für die arme Partei bestellte Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, so ist hiezu auf Antrag des letzteren oder auf Begehren der armen Partei von dem Ausschusse der

darf dem Gegner frühestens mit der Klage zugestellt werden.

§ 66. In dem Antrag ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Verfahrenshilfe begehrt wird. Zugleich sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Hat das Gericht gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken, so hat es das Vermögensbekenntnis zu überprüfen. Hierbei kann es auch die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Der § 381 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 67. Hat das Gericht die Beigegebung eines Rechtsanwaltes beschlossen, so hat es den Ausschuss der nach dem Sitz des Prozeßgerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

hiernach zuständigen Kammer ein Rechtsanwalt zu bestellen, welcher in dem Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz seinen Wohnsitz hat, in welchem die Prozeßhandlung vorzunehmen ist.

§ 68. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der armen Partei. Das Gericht erster Instanz hat ferner von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß das Erlöschen des Armenrechtes auszusprechen, sobald Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei dies erfordern oder sobald die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Das Armenrecht ist der Partei durch Beschluß des Prozeßgerichtes erster Instanz auf Antrag oder von Amts wegen zu entziehen, sobald sich herausstellt, daß die bei der Bewilligung des Armenrechtes als bestehend angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren.

Wenn das Gericht das Erlöschen des Armenrechtes ausspricht oder es entzieht, bleibt der zur Wahrung der Rechte der armen Partei bestellte Rechtsanwalt noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses berechtigt und verpflichtet, für die arme Partei zu handeln, soweit dies nötig ist, um sie vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Zustellung des Beschlusses, womit das Gericht das Armenrecht für erloschen erklärt oder entzieht, unterbricht den Lauf der Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen andere Entscheidungen des Gerichtes bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses. Mit Eintritt der Rechtskraft beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

§ 69. Gegen Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechtes durch unwahre Angaben erschlichen haben, ist eine Mutwillensstrafe zu verhängen.

Wer in dem im § 65 bezeichneten Zeugnisse wesentlich unrichtige Angaben macht oder Unrichtiges wesentlich als wahr bestätigt, haftet, wenn das Armenrecht bewilligt wurde, für die

§ 68. Die Verfahrenshilfe erlischt mit dem Tod der Partei. Das Prozeßgericht erster Instanz hat von Amts wegen oder auf Antrag — auch des bestellten Rechtsanwalts — die Verfahrenshilfe so weit für erloschen zu erklären, als Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei dies erfordern, oder die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Das Prozeßgericht erster Instanz hat von Amts wegen oder auf Antrag — auch des bestellten Rechtsanwalts — die Verfahrenshilfe so weit zu entziehen, als sich herausstellt, daß die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen sind. In diesem Fall hat die Partei die im § 64 Abs. 1 Z. 1 genannten Beträge, von deren Bestreitung sie einstweilen befreit gewesen ist, insoweit zu entrichten bzw. zu ersetzen und den ihr beigegebenen Rechtsanwalt nach dem Tarif zu entlohnen. Über den Entlohnungsanspruch hat das Gericht mit Beschluß zu entscheiden.

Im Zug eines in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verfahrens kann das Gericht die Parteien unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung eines neuen Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, von Belegen auffordern. Der § 381 ist sinngemäß anzuwenden.

Erklärt das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen oder entzieht es sie, so bleibt der bestellte Rechtsanwalt noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses berechtigt und verpflichtet, für die Partei zu handeln, soweit dies nötig ist, um sie vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Zustellung des Beschlusses, womit das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzieht, an den Rechtsanwalt unterbricht den Lauf der Frist zur Beantwortung der Klage bzw. Erhebung von Rechtsmitteln gegen andere Entscheidungen des Gerichtes bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses. Mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

§ 69. Gegen denjenigen, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensbekenntnis (§ 66) die Verfahrenshilfe erschleicht, hat das Prozeßgericht erster Instanz eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Zehnfachen des im § 220 Abs. 1 genannten Ausmaßes zu verhängen. Derjenige, gegen den eine solche Mutwillensstrafe rechtskräftig verhängt worden

846 der Beilagen

25

Geltende Fassung

Entwurf

Beträge, von deren Berichtigung die Partei einstweilen befreit war, für die Kosten einer etwaigen Rechtsanwaltsvertretung und für allen sonstigen verursachten Schaden.

ist, schuldet überdies — vorbehaltlich der Nachzahlungspflicht der Partei (§ 68 Abs. 2) — die Gerichtsgebühren in zweifacher Höhe. Schließlich hat das Prozeßgericht den Sachverhalt in jedem Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

§ 70. Die im § 64 Z. 1 und 5 bezeichneten Gerichtskosten, von deren Bestreitung die arme Partei einstweilen befreit ist, sowie die Gebühren und Auslagen des für die arme Partei bestellten Rechtsanwalts können unmittelbar bei dem Gegner eingehoben werden, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder er sie durch Vergleich übernommen hat. Das Gericht hat auch dann, wenn die arme Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Gegner zum Ersatz der Gerichtskosten verpflichtet ist.

§ 70. Die im § 64 Abs. 1 Z. 1 genannten Beträge, von deren Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, sind unmittelbar beim Gegner einzuhoben, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat. Das Gericht hat auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Gegner zum Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z. 1 genannten Beträge verpflichtet ist. Ist der Gegner der Partei zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt der Partei nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden.

Dem Rechtsanwalte können hiebei Einreden aus den zwischen der armen Partei und ihrem Gegner bestehenden Rechtsbeziehungen nur insoweit entgegengesetzt werden, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Ersatz der armen Partei in demselben Rechtsstreite zugunsten ihres Gegners auferlegt wurde.

§ 71. Die zum Armenrecht zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, von deren Berichtigung sie auf Grund des Armenrechts einstweilen befreit war, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Ist die Partei zur Nachzahlung in vollem Ausmaß außerstande, so kann ihr das Gericht die Nachzahlung auch nur zum Teile auferlegen.

§ 71. Die die Verfahrenshilfe genießende Partei ist mit Beschluß zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen ist und die noch nicht berichtet sind, wie ebenso zur tarifmäßigen Entlohnung des ihr beigegebenen Rechtsanwalts, soweit und sobald sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

Bei solcher Verpflichtung zur Nachzahlung ist der Partei zunächst der Ersatz der baren Auslagen aufzuerlegen, welche der (Reichs)kasse nach § 64 Z. 5 zur Last fallen, dann die Berichtigung der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts und endlich die Bezahlung der Gerichtsgebühren.

In dem Beschluß über die Nachzahlung ist der Partei zunächst der Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z. 1 Buchstaben b bis f genannten Beträge aufzuerlegen, dann die Leistung der Entlohnung des Rechtsanwalts unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer Höhe und endlich die Entrichtung der im § 64 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a genannten Beträge; dieser Beschluß ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar.

Ein im Sinne des Abs. 1 ergehender Beschluß ist nach eingetretener Rechtskraft in das Vermögen der zur Nachzahlung verpflichteten Partei vollstreckbar.

§ 72. In den Fällen der §§ 63 bis 66, 68 und 71 hat das Gericht über die gestellten Anträge ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die ihm etwa notwendig erscheinenden Aufklärungen hat es von Amts wegen einzuholen.

§ 72. Die nach diesem Titel ergehenden Beschlüsse sind ohne mündliche Verhandlung zu fassen, sofern das Prozeßgericht eine solche nicht zur Erörterung ihm erheblich scheinender Tatsachen für erforderlich hält.

Beschlüsse, womit einer Partei das Armenrecht bewilligt wird, sowie die Entscheidung, daß für die arme Partei ein Rechtsanwalt zu bestellen ist, sind unanfechtbar.

Gegen die nach diesem Titel ergehenden Beschlüsse steht auch dem Gegner der Rekurs zu. Sein Recht, einen Antrag nach § 68 Abs. 1 oder 2 zu stellen, bleibt ihm vorbehalten.

Geltende Fassung

Entwurf

Einer Vertretung durch Rechtsanwälte bedürfen die Parteien bei den nach Vorschrift dieses Titels bei Gericht vorzunehmenden Handlungen auch dann nicht, wenn ein Gerichtshof als Prozeßgericht erster Instanz einschreitet. Rekurse gegen Beschlüsse, womit das Gericht die Bewilligung des Armenrechtes versagt, das Erlöschen des Armenrechtes ausspricht oder das Armenrecht entzieht, können auch bei Gerichtshöfen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§ 73. Das Anbringen eines Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes, sowie die Stellung eines anderen nach den Bestimmungen dieses Titels zulässigen Antrages berechtigt keine der Parteien zur Verweigerung der Einlassung in den Rechtsstreit oder der Fortsetzung der Verhandlung oder zum Begehren um Erstreckung von Fristen oder Verlegung von Tagsatzungen.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen kann jedoch weder wegen nicht rechtzeitiger Überreichung der Klagebeantwortung noch deswegen, weil die geklagte arme Partei bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung ohne Rechtsanwalt erscheint, ein Versäumnisurteil gegen die arme Partei erlassen werden, wenn das von ihr ohne Verzug nach Zustellung der Klage angebrachte Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes noch keine Erledigung gefunden hat oder im Falle der Bewilligung des Armenrechtes für die arme Partei noch kein Rechtsanwalt bestellt worden ist.

§ 464 Abs. 3

Hat eine arme Partei innerhalb dieser Frist um die Bestellung eines Armenanwaltes angesucht, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Beschlusses über die Beigabe und Bestellung des Armenanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Armenanwaltes abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

§ 522 Abs. 1

Richtet sich das Rechtsmittel gegen die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes, gegen die Weigerung, der armen Partei einen Rechtsanwalt beizugeben, gegen die Anordnung einer Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit war, gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen

Einer Vertretung durch Rechtsanwälte bedürfen die Parteien bei den nach diesem Titel bei Gericht vorzunehmenden Handlungen auch im Anwaltsprozeß nicht. Rekurse gegen Beschlüsse über die Verfahrenshilfe können auch bei Gerichtshöfen mündlich zu Protokoll erklärt werden.

§ 73. Weder der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe noch ein anderer nach diesem Titel zulässiger Antrag berechtigt die Parteien, die Einlassung in den Rechtsstreit oder die Fortsetzung der Verhandlung zu verweigern oder die Erstreckung von Fristen oder die Verlegung von Tagsatzungen zu begehren.

Hat die beklagte Partei im Anwaltsprozeß vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, womit der Rechtsanwalt bestellt wird, bzw. mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, womit die Beigebung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.

§ 464 Abs. 3

Hat eine die Verfahrenshilfe genießende oder beantragende Partei innerhalb dieser Frist die Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwalts und einer schriftlichen Ausfertigung an ihn; der Bescheid ist durch das Gericht zuzustellen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwalts abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

§ 522 Abs. 1

Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.

846 der Beilagen

27

Geltende Fassung

Entwurf

wurde, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.

§ 528 Abs. 1 erster Satz

Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt wurde, Rekurse gegen die Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über den Kostenpunkt, über Gebühren der Sachverständigen und über einen Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 2000 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz in Streitigkeiten wegen Besitzstörungen (§ 49 Z. 4 JN.) sind unzulässig.

§ 528 Abs. 1 erster Satz

Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz,

1. durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt worden ist,
 2. über den Kostenpunkt,
 3. über die Verfahrenshilfe,
 4. über Gebühren der Sachverständigen,
 5. über einen Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 2000 S nicht übersteigt, sowie
 6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z. 4 JN)
- sind unzulässig.

Strafprozeßordnung

§ 41. (1) Bei der Mitteilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren.

(2) Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Verteidigungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel vom Gericht ein Armenvertreter beizugeben. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein Armenvertreter beigegeben, so gilt die Bestellung des Armenvertreters auch für das Rechtsmittelverfahren. Wird jedoch der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel nicht im Sprengel des Gerichtes abgehalten, bei dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, so ist für den Gerichtstag ein anderer Armenvertreter, und zwar tunlichst aus der Zahl der am Orte des Gerichtstages wohnhaften Verteidiger, zu bestellen.

(3) Wenn für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

§ 41. (1) Unverändert.

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinn ist besonders die Beigebung eines Verteidigers zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel erforderlich. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein solcher Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren.

(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat. Dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, wenn die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben worden ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 42. (1) In allen Fällen, in denen vom Gericht ein Verteidiger zu bestellen ist, hat es ihn, soweit tunlich, aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Verteidiger (§ 39) zu nehmen.

(2) An Orten, wo sich der Ausschuss einer Rechtsanwaltskammer befindet, steht diesem die Benennung der aus dem Stande der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu bestellenden Verteidiger zu.

(3) Für mehrere gleichzeitig Beschuldigte kann ein gemeinschaftlicher Verteidiger bestellt werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten oder des Verteidigers und selbst von Amts wegen für die abgesonderte Vertretung der Beschuldigten Sorge zu tragen, bei denen sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

§ 43. (1) Jeder in der Verteidigerliste Eingetragene ist verpflichtet, in seinem Wohnorte die ihm übertragenen Verteidigungen zu übernehmen, sofern er nicht für die Ablehnung Gründe geltend macht, über deren Erheblichkeit die Ratsskammer entscheidet.

(2) In dringenden Fällen oder zur Entlastung des Rechtsanwaltsstandes kann der Gerichtsvorsteher auch bei Gericht angestellte, zum Richteramt befähigte Beamte zu Verteidigern bestellen. Diese haben die Verteidigung auch dann zu übernehmen, wenn sie nicht in der Verteidigerliste eingetragen sind.

§ 45 a. (1) Ein Rechtsanwalt kann sich als Verteidiger im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz, jedoch mit Ausschluss der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter, der nicht in der Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen, in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht aber nur dann, wenn ein solcher Rechtsanwaltsanwärter die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Rechtsanwaltes dem Rechtsanwaltsanwärter das Erfordernis der Prüfung erlassen, sobald er an einer inländischen Hochschule den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erlangt hat und eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis beim Gerichtshof erster Instanz und beim Bezirksgerichte sowie eine zweijährige Praxis in der Rechtsanwaltschaft nachzuweisen vermag.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 42. (1) Hat das Gericht die Beizehung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsteher des Gerichtes auch bei Gericht tätige, zum Richteramt befähigte Personen mit ihrer Zustimmung zu Verteidigern bestellen.

§ 43. Mehreren gleichzeitig Beschuldigten (Angeklagten) kann ein gemeinschaftlicher Verteidiger beigegeben werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten (Angeklagten) oder des Verteidigers und selbst von Amts wegen für die abgesonderte Vertretung der Beschuldigten (Angeklagten) Sorge zu tragen, bei denen sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

§ 45 a. (1) Ein Rechtsanwalt kann sich als Verteidiger im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz, jedoch mit Ausschluss der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter, der nicht in der Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen, in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht aber nur dann, wenn ein solcher Rechtsanwaltsanwärter die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Rechtsanwaltes dem Rechtsanwaltsanwärter das Erfordernis der Prüfung erlassen, sobald er an einer inländischen Hochschule den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erlangt hat und eine **neunmonatige** zivil- und strafgerichtliche Praxis beim Gerichtshof erster Instanz und beim Bezirksgerichte sowie eine **achtzehnmonatige** Praxis in der Rechtsanwaltschaft nachzuweisen vermag.

(2) ...

(3) ...

846 der Beilagen

29

Geltende Fassung

Entwurf

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte, sofern die Anklage auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde. Falls er noch keinen Verteidiger hat, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Wenn weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm sofort von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.

(2) Unverändert

(3) Unverändert

§ 236. (1) Unverändert

(2) Setzt ein solcher Parteienvertreter sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern. Kommt der Angeklagte einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Vorsitzende ihm auch von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Unverändert

§ 286. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht, so ist ihm, wenn er noch keinen Verteidiger hat und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, für den Gerichtstag aus der Zahl der am Sitze des Obersten Gerichtshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.

§ 348. Für den Gerichtstag beim Obersten Gerichtshof ist dem Angeklagten, wenn er keinen gewählten Verteidiger hat, aus der Zahl der am Sitze des Obersten Gerichtshofes wohnhaften

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte, sofern die Anklage auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde. Falls er noch keinen Verteidiger hat, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der **Begebung** eines **Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren**. Wählt weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch **nicht nach § 41 Abs. 2 ein Verteidiger beigegeben**, so ist ihm sofort nach § 41 Abs. 3 ein Verteidiger **beizugeben**.

(2) ...

(3) ...

§ 236. (1) ...

(2) Setzt ein solcher Parteienvertreter sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern. Kommt der Angeklagte einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann ihm auch von Amts wegen ein Verteidiger **beigegeben werden**.

(3) ...

§ 286. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht, so ist ihm, wenn er noch keinen Verteidiger hat, **von Amts wegen ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben**. **Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor**, so ist dem Angeklagten nach dieser Gesetzesstelle **ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben**.

§ 348. Für den Gerichtstag beim Obersten Gerichtshof ist dem Angeklagten, wenn er keinen Verteidiger hat, **ohne Rücksicht auf Art und Höhe der für die strafbare Handlung, die dem**

Geltende Fassung

Entwurf

Verteidiger ein Armenvertreter oder ein Verteidiger von Amts wegen (§ 286 Abs. 4) ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe zu bestellen, die für die strafbare Handlung angedroht ist, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird.

§ 393. (1) Unverändert.

(2) Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Bundesschatze zu vergüten.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 394. Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist ihre Bestimmung sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbeteiligte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Verteidiger vom Gericht bestellt wurde, dem freien Übereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen überlassen.

§ 452. Unverändert.

.....

8. Die Beigegebung eines Verteidigers von Amts wegen findet nicht statt.

§ 488. Unverändert.

.....

2. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ist eine Ausfertigung des Strafantrages anzuschließen. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalte hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 41), und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Einer Mitteilung der Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen an den Gegner (§ 222) bedarf es im vereinfachten Verfahren nicht.

.....

Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, angedrohten Strafe, ein Rechtsanwalt als Verteidiger beigegeben (§ 286 Abs. 4).

§ 393. (1) ...

(2) Wurde dem Angeklagten ein **Verteidiger nach § 41 Abs. 2** beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Bundesschatze zu vergüten.

(3) ...

(4) ...

§ 394. Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist ihre Bestimmung sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbeteiligte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Verteidiger **von Amts wegen beigegeben** wurde, dem freien Übereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen überlassen.

§ 452. ...

.....

8. Der § 41 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 488. ...

.....

2. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ist eine Ausfertigung des Strafantrages anzuschließen. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalte hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 41), und über die Voraussetzungen der **Beigegebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2** zu belehren. Einer Mitteilung der Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen an den Gegner (§ 222) bedarf es im vereinfachten Verfahren nicht.

.....

Jugendgerichtsgesetz

§ 38. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) ist, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen

§ 38. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) **muß**, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen

846 der Beilagen

31

Geltende Fassung

Entwurf

ein Verteidiger oder, wenn er nach seinem dem Gericht bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus eigenem zu tragen, oder wenn die Verpflichtung zur Bezahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde, ein Armenvertreter zu bestellen:

.....

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

ein Verteidiger, wenn **aber** die Verpflichtung zur **Zahlung** der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde **oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960 vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:**

.....

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Verwaltungsgerichtshofgesetz

§ 14 Abs. 2 erster Satz

(2) Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidungen dienen, ferner Entscheidungen und Verfügungen, die sich nur auf das Armenrecht beziehen (§ 61), trifft der Bericht ohne Senatsbeschluß.

§ 26 Abs. 3

(3) Hat die Partei innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung des Armenrechtes beantragt (§ 61), so beginnt für sie die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des Beschlusses über die Beigabe und Bestellung des Armenanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei.

§ 61 und die dazugehörige Überschrift

Armenrecht.

§ 61. Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung des Armenrechtes gelten entsprechend die Vorschriften für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen. Durch die Bewilligung erhält die Partei auch das Recht, daß ihr ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach §§ 45 und 46 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beige stellt wird. Das Armenrecht bewilligt der Verwaltungsgerichtshof (§ 14). Die Bestellung des Rechtsanwaltes obliegt dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem der Beschluß über die Bewilligung des Armenrechtes zuzustellen ist.

§ 14 Abs. 2 erster Satz

(2) Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidungen dienen, ferner Entscheidungen und Verfügungen, die sich nur auf die **Verfahrenshilfe** beziehen (§ 61), trifft der Bericht ohne Senatsbeschluß.

§ 26 Abs. 3

(3) Hat die Partei innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (§ 61), so beginnt für sie die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Der Bescheid ist durch den Verwaltungsgerichtshof zuzustellen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei.

§ 61 und die dazugehörige Überschrift

Verfahrenshilfe

§ 61. (1) Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, daß der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach den §§ 45 und 46 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(2) Hat der Verwaltungsgerichtshof die Verfahrenshilfe bewilligt (§ 14), so hat er den Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 69 und die dazugehörige Überschrift

§ 69 und die dazugehörige Überschrift

Armenrecht.

Verfahrenshilfe

§ 69. Die Bewilligung des Armenrechtes für den Rechtsstreit vor dem antragstellenden Gericht gilt auch für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt.

§ 69. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe für den Rechtsstreit vor dem antragstellenden Gericht gilt auch für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 79. Die in den §§ 76 bis 78 vorgesehenen Leistungen sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetze zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 79. Die in den §§ 76 bis 78 vorgesehenen Leistungen sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.